This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 024 478 807
LA
671.5
W7
WOLF, G.
DAS UNTERRICHTSWESEN...

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

Das

Unterrichtswesen in Oesterreich

unter

Kaiser Josef II.

Nach einer Darstellung von Jos. v. Sonnenfels

von

G. Wolf.

Wien, 1880.

Alfred Hölder,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,
Rothenthurmstraße 15.

MF 73 MEH

LA 611.5
V.1

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Bei der Wichtigkeit und Bedeutung, welche dem Unterrichtswesen zu allen Zeiten bei civilisirten Völkern beigelegt wurde, dürfte es für Jene, die Sinn und Verständniß für Wissen und Bildung haben, nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, in welcher Weise man zur Zeit des Kaisers Josef II. diese Frage in Oesterreich zu lösen versuchte. Es ist uns gegönnt, dem Leser ein vollständiges Bild von den damaligen Zuständen und Verhältnissen, wie sie geplant waren, zu geben. Wenn wir heute gar Vieles an dem Plane zu tadeln hätten, so wird man zugeben, daß diese Organisation auf der Höhe ihrer Zeit stand, und war es damals auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Oesterreich besser bestellt, als beispielsweise in Preußen unter Friedrich dem Großen.*)

Wir geben das Elaborat Sonnenfels' und haben, da wo es uns notwendig erschien, die eine oder die andere Lücke ergänzt und ausgefüllt, indem wir kaiserliche Handschreiben ꝛc. citirten, oder den Ursprung mancher Institutionen angaben ꝛc.

---

*) Vergl. M. Philippson: „Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrich des Großen ꝛc." I. Band.

Wir bieten kein nach allen Seiten hin erschöpfendes We
das auch einen weit größeren Rahmen erfordern wür
aber wir denken, es wird dem Leser klar werden, was m
wollte.

Die vorliegende Schrift erscheint bei Gelegenheit t
bevorstehenden Centenariums Josef II. Wenn wir derselb
auch nicht den Charakter einer Gelegenheitsschrift beigel
wissen wollen, so war es doch auch unsere Absicht, den Ma
des trotz seiner Fehler und Irrthümer dennoch gro
Monarchen nach unseren schwachen Kräften ein geringes Zeic
der Verehrung und Huldigung zu geben.

Wien, Anfangs September 1880.

Der Verfasser.

Seitdem die Archive dem wissenschaftlichen Publikum geöffnet sind und es möglich geworden ist, historische Darstellungen auf Grund von Quellenforschungen zu geben, hat sich eine rege Thätigkeit auf diesem Gebiete geltend gemacht.

Mit Befriedigung darf es hervorgehoben werden, daß, mit etwaigen Ausnahmen einiger weniger, der objective Standpunct von der weitaus überwiegenden Mehrzahl österreichischer Geschichtsforscher festgehalten wird, und selbst die aufrichtigsten und begeistertsten Oesterreicher halten sich vom Chauvinismus, wie er anderswo gepflegt wird, fern. Die österreichische Geschichtsliteratur ist umfangreich und reichhaltig geworden. Verhältnißmäßig am kümmerlichsten bedacht ist jedoch der populärste österreichische Monarch, Josef II., der vor einem Jahrhundert, am 29. November 1780, den Thron als Alleinherrscher bestieg. Wol besitzen wir verschiedene Porträts dieses Monarchen, d. h. verschiedene Darstellungen seines Lebens und Wirkens. Der weitaus größte Theil derselben sind jedoch Phantasiegemälde, die je nach dem Standpunct des Verfassers aufgefaßt und dargestellt sind. Wahres und Falsches fließen in einander, Anekdote und Sage beherrschen den Plan, und Vorurtheil und Voreingenommenheit ringen mit Begeisterung und blinder Verehrung. Diese Erscheinung hat nichts befremdliches und ist leicht zu erklären. Josef II. ist vor hundert Jahren zur Alleinherrschaft gelangt und vor neunzig Jahren gestorben, aber die Schöpfungen die er in's Leben

gerufen, leben theilweise noch heute fort und die Probleme, die er aufgestellt, die Fragen, die er zu lösen versuchte oder die er auf die Tagesordnung setzte, bestehen jetzt noch, wenn auch manchmal in anderer Gestalt und in veränderter Form. Es ist daher begreiflich, daß die Geister, da wo es sich um die Wirksamkeit Josefs handelt, aufeinanderplatzen, und der Kaiser und sein Streben und Wirken mitten im Parteigetriebe stehend, wird von den Einen als Mitstreiter, von den Anderen als Gegner betrachtet.

Dieses Moment berücksichtigt, erscheint es aber desto auffallender, daß trotz der regen Thätigkeit auf dem Gebiete historischer Quellenforschungen das Leben und Wirken Josefs, der doch unserer Zeit und ihren Bestrebungen am nächsten steht, am wenigsten berücksichtigt wurde. Erst in den letzten Jahren sind einige derartige Arbeiten, die sich mit Specialmomenten beschäftigen, veröffentlicht worden. Wie wir jedoch hinzufügen wollen, wird es noch langer Zeit bedürfen, bis eine quellenmäßige Darstellung der Regierung Josef II. möglich sein wird, denn das vorhandene Materiale ist außerordentlich groß und läßt sich nur schwer bewältigen.

Unter den gegebenen Verhältnissen halten wir es daher für angemessen und ersprießlich, wenn vorläufig in der begonnenen Weise fortgefahren wird und einzelne Momente herausgegriffen und klargestellt werden.

Wir bringen hier einen Beitrag zu einer Frage, die bisher am stiefmütterlichsten behandelt und wie wir glauben, am schiefsten beurtheilt wurde, nämlich über das Unterrichtswesen unter Josef II., und zwar eine authentische Darstellung über Plan, Ziel, Zweck, Organisation ꝛc. des gesammten Unterrichtswesens in Oesterreich, wie es eben damals war und von der maßgebendsten Seite aufgefaßt wurde. Diese Darstellung rührt von Josef von Sonnen-

fels her und befindet sich im Archive des Ministeriums für Cultus und Unterricht.*)

Die Veranlassung zu derselben war: der russische Botschafter am österreichischen Hofe, Fürst Galitzin, ersuchte im Jahre 1785 im Auftrage seiner Souveränin, der Kaiserin Katharina, den österreichischen Staatskanzler, Fürsten Kaunitz, ihm den österreichischen Studienplan mitzutheilen. Wie bekannt, war diese Semiramis des Nordens, wie sie französische Schriftsteller nannten (Friedrich der Große legte ihr den Namen „Königin von Saba" bei), eine hochgebildete, für die französische Aufklärungsphilosophie eingenommene Frau, die für die Cultivirung der russischen Nation durch Unterrichtsanstalten besorgt war. Sie ließ fremde Bücher in's Russische übersetzen und legte selbst Hand an. Sie schrieb Kinderbücher und Theaterstücke für ihre Enkel und schuf

*) Möge mir hier der geneigte Leser eine Digression gestatten. Es kamen in früherer Zeit Fälschungen von Urkunden ꝛc. vor, und in neuerer Zeit haben wir ähnliche Dinge erlebt. Es handelt sich in solchen Fällen, wenn sie von Historikern ausgehen, nicht um ein Privat-, sondern um ein Parteiinteresse. Man will für diese oder jene Ansicht Propaganda oder Stimmung machen und läßt daher widerstreitende oder unliebsame Beweisstücke oder auch Sätze aus denselben weg, oder — erfindet je nach Gebrauch und Bedürfniß, pièces justificatives. Es ist daher selbstverständlich, daß dem prüfenden Leser die Möglichkeit geboten werden muß, sich zu überzeugen, ob die Mittheilungen auch wahr und objectiv seien, und das geschieht, indem der Fundort genau angegeben wird, wo es dann Fachmännern möglich ist, das gebotene Materiale zu prüfen. Wir meinen jedoch, daß in der Regel die Angabe des Fundortes ohne weitere Bezeichnung der Fascikel oder gar der Actennummer genüge, denn so vieles auch unsere Archive zu wünschen übrig lassen, so wird jeder Registrator, wenn man ihm Datum, Gegenstand ꝛc. angibt, sofort das Actenstück herausfinden. Ich glaubte daher im vorliegenden Falle blos den Fundort angeben zu sollen.

eine Akademie nach dem Muſter der franzöſiſchen, zur Ausbildung der ruſſiſchen Sprache. Da ſie, wie bekannt, zu Kaiſer Joſef II. in freundſchaftlichem Verhältniſſe ſtand, iſt es deſto begreiflicher, wenn ſie ſich einen Einblick in das öſterreichiſche Unterrichtsweſen verſchaffen wollte.

Kaunitz eröffnete dieſen Wunſch der ruſſiſchen Kaiſerin der öſterreichiſchen Hofkanzlei (jetzt Miniſterium des Innern genannt), zu deren Reſſort damals die Studienhofcommiſſion gehörte und erbat ſich die betreffenden Mittheilungen. Hierauf erhielt Sonnenfels den Auftrag, das gewünſchte Elaborat auszuarbeiten und wurde dasſelbe am 7. Hornung 1786 an die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei (jetzt Miniſterium des Aeußern und des kaiſerlichen Hauſes genannt) expedirt.

Man gewinnt aus dieſer Darſtellung (ſie iſt durchwegs von Sonnenfels ſelbſt geſchrieben und umfaßt 152 Folioſeiten halbbrüchig beſchrieben, aus welcher wir hier eine genaue Analyſe geben, die wir da und und dort ergänzen — nur bei den markanteſten Stellen ſind Sonnenfels' eigene Worte reproducirt —) ein anſchauliches Bild von dem, was man zu jener Zeit auf dem geſammten Gebiete des Unterrichtsweſens wollte und anſtrebte. Schulpläne, Lehrmittel und Lehrziele werden angegeben; die Anforderungen, die an Lehrer und Schüler geſtellt wurden, bezeichnet, die Prüfungscommiſſionen, die Ermunterungen, Belohnungen und Auszeichnungen für Lehrer und Schüler, die treu ihre Pflichten erfüllen, genau beſchrieben u. ſ. w.*)

*) Bei dieſer Gelegenheit mag Folgendes bemerkt werden. Eine der hervorragendſten Tugenden Joſef's war, daß er wahrhaft peinlich in der Erfüllung ſeiner Regentenpflichten geweſen iſt. Die Sorge um den Staat füllte ſein Leben aus. Er war daher beſtrebt, ſich über das, was er gethan und geleiſtet hat, Rechenſchaft zu geben. Aus dieſem Grunde richtete er am 11. April 1787 ein gleichlautendes Handſchreiben an ſämmtliche Centralſtellen, in welchem er ſie auf-

Dieſes vorausgeſchickt gehen wir zur Sache über.

Sonnenfels beginnt mit einer allgemeinen Ueberſicht. In derſelben heißt es:

---

forderte, einen Bericht über all dasjenige, was ſeit der Zeit, als er (Joſef) Mitregent wurde, ſeit dem Jahre 1765, neu eingerichtet und verbeſſert, und welche Inſtitutionen ſeit jener Zeit neu in's Leben gerufen wurden, zu geben. Da die Centralbehörden zögerten, ſo urgirte der Kaiſer bei der Hofkanzlei im Monate Juli neuerdings dieſe Angelegenheit; wie es jedoch ſcheint, erfolglos. Mindeſtens fanden wir in den Archiven keinen diesbezüglichen Bericht. Eine Ausnahme hievon machte die Studienhofcommiſſion, welche folgende Momente aufzählte: 1. Zuſammenziehung der Univerſitäten und deren vollſtändige Beſetzung mit den nöthigen Lehrkräften, die zumeiſt in deutſcher Sprache vortragen, dann die ganz neue Lehrart und Einrichtung in der philoſophiſchen und theologiſchen Facultät. 2. Creirung einer neuen Univerſität zu Lemberg, Erweiterung und Ueberſetzung jener zu Peſt und die Errichtung der Gebäude für dieſe beiden Univerſitäten. 3. Beſſere Einrichtung der öffentlichen Bibliotheken, Anſchaffung guter und Ausmuſterung unbrauchbarer Bücher. 4. Verbreitung des Normalſchulunterrichtes und Herbeiſchaffung des Fondes für dieſe Schulen, Statiſtik der neuerrichteten Schulen und Zahl der Kinder, die ſie beſuchen. 5. An Orten, wo nur eine katholiſche oder proteſtantiſche Schule beſteht, iſt ſie auch den Glaubensgenoſſen der andern Partei zugänglich. 6. Die Errichtung jüdiſcher Normalſchulen. 7. Einführung des Schulgeldes und deſſen Verwendung zu Stipendien. 8. Umgeſtaltung der Thereſianiſchen, Savoyiſchen und anderer hochadeliger Akademien und weltlicher Erziehungsconvicte, deren Einkünfte zu Stipendien verwendet wurden. 9. Einführung von Schulcommiſſären in allen Ländern. 10. Penſionsfähigkeit der Lehrer. 11. Das Penſionat bei den Urſulinerinnen in Wien wurde zu einer Lehrerinnenbildungsanſtalt umgewandelt. 12. Auf den Univerſitäten wurden anatomiſche Theater errichtet und eine Sammlung von Naturſeltenheiten angeſchafft. 13. Der jeweilige Domſcholaſtiker iſt Oberaufſeher der Normalſchulen. — Auf einige dieſer Momente werden wir Gelegenheit haben zurückzukommen.

„Die Wissenschaften haben in Oesterreich mancherl
Wechselfälle erlitten, die stets mit dem Regierungssyste
mehr oder minder in Verbindung standen. Lange und größte
theils waren sie in den Händen der Clerisei und vorzügli
der Jesuiten, und waren die Schulen nach ihren Absichte
eingerichtet. In der Theologie herrschten Scholastik un
Casuistik, welche der Ultramontanismus begünstigte; die peripa
tetische Philosophie war um einige Jahrhunderte zurück. D
höhere Mathematik wurde als Monopol betrachtet, um de
Staate unentbehrlich zu sein, Medicin und Rechtsgelehrsamke
waren zu bloßen Brodstudien herabgesetzt, kritische Geschicht
Naturlehre und Geschichte, sowie alle Wissenschaften, die ge
eignet waren die Aufklärung allgemein zu machen und Vor
urtheile zu bekämpfen, waren vernachlässigt oder gänzlic
unbekannt und um den Despotismus über den Verstand zu
verewigen, bestand eine Censur, die die römische übertraf,
welche den Zutritt zu allen Quellen besserer Erkenntni
verschloß und jedes Werk von Ruf, jedermann ohne Unter
schied untersagte.

Aus diesem traurigen Zustande hob sie (die Wissen
schaften) die Kaiserin Maria Theresia, als sich ihr das Werk
zeug dazu (van Swieten) bot, im Jahr 1753. Man sucht
die besten Kräfte nach Wien zu ziehen; doch auf den theo
logischen und philosophischen Lehrstühlen konnte man de
Jesuiten nicht ganz entbehren, auch mußte man Rücksichte
nehmen. „Die Augen eines Menschen, der seit vielen Jahre
im Finstern gehalten worden, vertragen mit Einmal de
hellen Tag nicht."

Die Grundlage dieses Planes, der im Laufe der Zei
Ausbildung und Erweiterung erhielt, war: die Wissenschafte
sind ein wesentlicher Theil der Nationalerziehung un
daher sind sie selbst und alles was darauf Beziehung hat

für den Staat und die öffentliche Verwaltung von der größten Wichtigkeit.

Durch die wissenschaftliche Aufklärung soll die Jugend die zu ihrer künftigen Bestimmung als Bürger nach Verschiedenheit der Classen nötige Bildung empfangen. Die Bildung zum Bürger setzt jedoch die Bildung zum Menschen voraus. Diesen bildet der Moralist. Jeder Bürger muß solche moralische Grundsätze haben, welche mit den Gesetzen des Staates in Uebereinstimmung stehen und zu deren Beobachtung vorbereiten.

Das ist der prächtigste, zugleich aber der ungeheucheltste Lobspruch der Wissenschaften, daß sie die Anhänglichkeit für die allgemeine Ordnung, die Folgsamkeit für die Gesetze vermehren, daß sie durch innere Ueberzeugung den äußern Zwang entbehrlich und der Gesetzgebung in Strafen weniger streng zu sein möglich machen. Die aufgeklärtesten Menschen werden zugleich immer auch die besten Unterthanen sein.

Da die Bestimmung der Bürger verschieden ist, so gibt es Volks- und höhere Schulen.

Die Volksschulen sind für die Bildung des Landvolkes, für die Handwerker, für eine gewisse Gattung von Künstlern, für Soldatenkinder und gibt es Land- oder Trivialschulen, Haupt- und Normalschulen. An diesen werden die Lehrer für jene Schulen gebildet.

Aus den Hauptschulen können dann die Knaben in die höheren Schulen, Gymnasien und Universitäten eintreten, wo sie zu weltlichen, Kirchen- und Staatsbeamten herangebildet werden.

Der Unterricht an den Gymnasien, philosophischen und theologischen Classen wurde früher unentgeltlich ertheilt und

ſuchte man den Zulauf zu dem Mönchsſtande in jeder Weiſe zu begünſtigen. Um die Gleichheit herzuſtellen, hob man auch das Unterrichtsgeld in den mediciniſchen und juridiſchen Claſſen auf. Dadurch entſtand jedoch der Nachtheil, daß zu viel Leute in die Lehrſäle kamen, und da ein großer Theil derer die im Schatten der Gelehrſamkeit ſaßen, für eine Handarbei unbrauchbar wurden, und die Zahl der Aemter nicht hin reichte, ſo blieb für die angeblichen Studirenden nicht Anderes übrig als zum Betrug zu greifen oder ſich in ein Kloſter zu werfen. Die Zahl der Mönche nahm daher außer ordentlich zu.

Man ſuchte hierauf die Ueberflutung einzudämmen und verlangte, daß jene Schüler, welche in eine höhere Claſſe aufſteigen wollten, einen Fortgang der erſten Claſſe (d. h ein Zeugniß mit der Fortgangsnote „gut“ aus der früher abſolvirten Claſſe) nachweiſen mußten. Es gibt jedoch im Staat ſo manche „Federbedienung“, welche ein mittelmäßiges Talent, oft eine Hand allein verſehen kann. Auch der Prieſterſtand fordert nicht in allen Claſſen die gewählteſte Fähigkeit. Die Künſte, die Handlung, die Manufacturen jedoch fordern nicht weniger als die Wiſſenſchaften Geiſtes kraft und Anlagen, wenn ſie es zu einem Rufe der Vollkommenheit bringen ſollen.

Die Aufhebung der Klöſter erforderte ebenfalls eine größere Beſchränkung der Studirenden und es wurde wieder die Entrichtung des Schulgeldes eingeführt, u. zw. für Gymnaſien jährlich fl. 12, für die philoſophiſchen Studien fl. 18, für die anderen höheren Wiſſenſchaften fl. 30, die in zehnmonatlichen Raten im Vorhinein bezahlt werden konnten. Die eingehenden Schulgelder wurden ausſchließlich zu Stipendien verwendet. Der Privatunterricht iſt geſtattet; jedoch haben die Zeugniſſe dieſer Lehrer keine Geltung.“

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen folgt das Detail und wir beginnen mit den

Volksſchulen

oder wie ſie früher genannt wurden: Trivial-, Normal- und Hauptſchulen. Erſtere waren Landſchulen, die dieſen Namen aus dem Grunde trugen, weil außer dem Katechismus drei Gegenſtände (trivium): Leſen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurden. In größeren Städten und Hauptſtädten beſtanden Schulen, die ein weiteres und größeres Lehrziel anſtrebten, welche daher normal und maßgebend für die Landſchulen waren. Erſtere hatten drei, letztere vier Claſſen. An dieſen Normalſchulen wurden auch die angehenden Lehrer ausgebildet. Außer dieſen gab es zweiclaſſige Bürgerſchulen, welche eine Art von Realſchulen waren.

Die Frage wegen der Ausbildung der Lehrer für Volksſchulen, wie für Gymnaſien wurde oft und wiederholt auch unter der Kaiſerin Maria Thereſia ventilirt. Eigenthümlich genug gab es damals ſchon Stimmen, welche ſich gegen Ordensmönche als Lehrer ausſprachen. Um dieſes zu belegen, führen wir an:

Auf Anregung des bekannten Ignaz de Lucca, der damals Lehrer der Polizei am Collegium der heiligen drei Könige zu Linz war, wurde im Jahre 1776 die Frage in Erwägung gezogen, ob es nicht angemeſſen wäre, die Ritter-Akademie zu Kremsmünſter aufzulöſen und ſie mit dem nordiſchen Stifte in Linz zu vereinigen. Die Landeshauptmannſchaft in Linz äußerte ſich folgendermaßen: „So ſicher es iſt, daß die Jugend in Wiſſenſchaft und Sitten zugleich gebildet werde, ſo iſt es auch gewiß und wurde auch durch eine allerhöchſte Reſolution bekräftigt, daß Wiſſenſchaften ohne

Sitten nicht die rechte Erziehung der Jugend sei. Diese beiden Zwecke sind aber nimmermehr, besonders in den höheren Classen, zu erreichen, wenn die Schüler in ihren Sitten nur durch Mönche beobachtet werden können, welche die klösterliche Zucht in ihren geistlichen Räumen geschlossen hält und ihnen die außer denselben von der Jugend treibenden Ungeberden zu wissen unmöglich macht. Die Enthebung von dieser Last dürfte den Benedictiner-Mönchen desto angenehmer sein, da es sich mit ihrer klösterlichen Zucht nicht wol füget, daß ihre jungen Geistlichen durch Umgang und Bekanntschaft mit ihren weltlichen Schülern in ihrer klösterlichen Einsamkeit und in ihrem Fleiß gestört werden sollen."

Wie aus dieser Mittheilung hervorgeht, wagte man es unter Maria Theresia sich gegen katholische Geistliche als Lehrer auszusprechen, und selbst in der Hofkanzlei gab es damals Personen, welche diese Ansichten theilten. Wer die Gesinnungen Maria Theresia's als Katholikin kennt, wird den Ausdruck „wagte man" berechtigt finden.

Als es sich unter Josef um Heranbildung von Lehrern aus dem Piaristenorden handelte, wurde diese Frage wieder besprochen.

Im Jahre 1785 wurde diese Frage wegen Heranbildung von Lehrern neuerdings behandelt. Die Piaristen in Wien hatten nämlich gebeten, es möge ihnen gestattet werden, Novizen aufzunehmen und sie im Kloster studiren zu lassen. Die Hofkanzlei sprach sich (6. December 1785) gegen die Gewährung dieser Bitte aus und befürwortete, daß die Piaristen ihrem ursprünglichen Zwecke, der Heranbildung der Jugend, wieder zugeführt werden, und sollten ihre Schulen als Pflanzstätten zur Heranbildung von Lehrern dienen. Ein Theil derselben jedoch sollte nach wie vor den Zwecken der Seelsorge gewidmet bleiben.

Die Provinziale der Piariſten erklärten hierauf, ſie wollten Jünglinge im Alter von 17 Jahren aufnehmen. Jene, welche Lehrer werden wollen, hätten dann einen Curs von fünf Jahren und jene, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, noch einen weitern Curs von fünf Jahren zu abſolviren.

Die Hofkanzlei hielt dieſen Vorſchlag, 18. December 1785, für ganz unpraktiſch, da der Zeitraum zu weit ausgedehnt ſei. Sie betonte wiederholt, der Hauptzweck der Piariſten ſei die Schule und nur im Notfalle die Seelſorge.

Hiezu bemerkte der Kaiſer unter anderem:

„Entweder bin ich ganz irrig daran, oder paſſen die hier gemachten Vorſchläge nicht aufeinander. Um mich oder Andere darüber aufzuklären, ſetze ich dieſe kurzen Fragen voraus: 1. Sind die Piariſten zu Trivial-, Normal- und erſten lateiniſchen Schulen notwendig oder nicht? Die Antwort iſt ganz leicht, nämlich nein; denn in allen proteſtantiſchen Ländern, wo die beſten kleinen Schulen (ſo nannte man die Gymnaſien) ſind, kennt man keine Piariſten. . . Warum will man den Orden unterſtützen und aus demſelben eine andere Congregation machen? Wol darum, weil man von Leuten, die in einer klöſterlichen Disciplin und Ordnung, in einem geiſtlichen Leben, in erhabenen Grundſätzen zur Liebe Gottes und des Nächſten, zur Geduld beſtimmt und angeflammt werden, durch Gelübde gebunden, endlich da ſie weder Weib noch Kinder haben, wolfeiler als die Weltlichen ausgehalten, in ihrem Alter und bei abnehmenden Kräften zu geiſtlichen Dienſten noch fähig, in ihren Klöſtern ausgehalten, nach Belieben verſetzt werden können. Sie fallen daher weder bei ihren Lebzeiten, noch nach ihrem Tode und noch weniger ihre Witwen und Waiſen weder dem Studienfonde, noch dem Staate zur Laſt. Dieſes ſind die Gründe,

weshalb man Geistliche vor Weltlichen für die niedere Schulen vorzieht. Diese Vortheile verschwinden jedoch, wen der Candidat nur auf eine fünfjährige Capitulation ang nommen wird, und die es dem Lehrer möglich machen, na fünfjähriger Lehrzeit auszutreten."

Des Kaisers Ansicht ging dahin, das Wesen der Piariste unangetastet zu lassen und ihnen auch ferner die Cura an marum zu überlassen, die Befähigten jedoch dem Lehram zuzuführen.

Am 27. December 1786 erstattete hierauf die Studier hofcommission einen ausführlichen Vortrag über diese Ar gelegenheit an den Kaiser. Eingangs erklärte sie, daß di Piaristen lediglich als Lehrer, nicht als Geistliche Gegenstan ihrer Sorgfalt seien. Bei dieser Gelegenheit äußerte sie sic überhaupt sehr abfällig über die Mönche und deren Gelübd der Armut, des Gehorsams und der Keuschheit, die sie eine etwas scharfen Kritik unterzieht.

Der ursprüngliche Zweck der Piaristen sei auch aus schließlich die Erziehung der Jugend gewesen. Erst späte nahmen sie nach dem „reizenden" Beispiele der Jesuite die Mönchsgelübde an, um Ansehen und Reichthum z erwerben.

Die Studienhofcommission befürwortete daher, daß di neu aufgenommenen Candidaten blos Lehramtscandidaten seier

Diese sollten, nachdem sie das 16. Jahr zurückgeleg wo sie gewöhnlich den Gymnasialcurs absolvirt haben, auf genommen werden.

Die Bedingungen zur Aufnahme sollten sein: vorzüglich geistige Fähigkeiten verbunden mit eifriger Verwendung redlichem Gemüte und reinen Sitten.

Da die Candidaten ausschließlich zu Lehrern heran gebildet werden, sei daher auf theologische Studien kein

Rückſicht zu nehmen und ſollen ſie je für welche Schulen, in denen ſie ſpäter Unterricht ertheilen wollen, in deutſchen oder in Gymnaſien oder im philoſophiſchen Curſe Anleitung erhalten.

Der Unterricht für die deutſchen Schulen wäre zunächſt in's Auge zu faſſen und müßte insbeſondere auf Fähigkeit im Schönſchreiben, Genauigkeit im Rechtſchreiben und ſtrenge Richtigkeit der Mutterſprache geachtet werden. Die von den Gymnaſien mitgebrachten gelehrten Sprachen ſollen weiter geübt und durch fortgeſetzte Uebung geſtärkt und beſondere Aufmerkſamkeit der Erdbeſchreibung zugewendet werden.

Hierauf ſollen die Zöglinge den dreijährigen philoſophiſchen Curs an der Univerſität abſolviren, zu Hauſe aber die Lectüre claſſiſcher Schriftſteller fortſetzen und die deutſche Sprache mit Sorgfalt betreiben.

Nachdem die Zöglinge den philoſophiſchen Curs abſolvirt haben, beginnt die eigentliche Anleitung zum Lehramte ſelbſt, die ebenfalls drei Jahre dauert. Im erſten Jahre hören die Zöglinge Vorleſungen über Pädagogik, Didaktik und Methodik; es iſt das theoretiſche Jahr. Die beiden anderen Jahre ſind der praktiſchen Ausbildung gewidmet. Da müſſen die Zöglinge als Gehilfen ein Jahr in den deutſchen Schulen und das andere Jahr in den Gymnaſien im Beiſein und unter Aufſicht der betreffenden Lehrer in allen Claſſen Unterricht ertheilen. Während dieſer ganzen Zeit ſoll die Lectüre der beſten Erziehungsvorſchriften die Theorie und Praxis unterſtützen.

Am Schluſſe des dritten und letzten Jahres ſoll den Zöglingen eine Darſtellung ſämmtlicher Geſetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Schulweſens gegeben werden.

Nach abſolvirtem Curſe ſind die Zöglinge mit einem Zeugniſſe über Fähigkeit, Verwendung, Gemütsart und

Sitten zu entlaſſen und ſoll es denſelben freiſtehen, entweder ein öffentliches Amt aufzuſuchen oder als Privatlehrer und Erzieher zu wirken.

Aus der Reſolution des Kaiſers zu dieſem Vortrage heben wir folgende Sätze hervor: „Daß Gelübde von was immer für eine Gattung bei dem Jüngling nichts weniger als Aufklärung des Geiſtes, Erweckung des Gemüthes und Aneiferung ſich beſonders hervorzuthun, hervorbringen, iſt eben ſo wahr als eine geiſtliche Gemeinde mitſammen ohne dieſe nicht beſtehen kann; Probe deſſen, daß der Soldat ſogar zur Fahne ſchwören muß, um, wenn er gegen ſeine Vorſchrift handelt, als meineidig behandelt werden zu können."

Der Kaiſer ſprach ſich ferner dahin aus, daß der Lehrſtand ſich nicht ausſchließlich aus dem Piariſten-Orden recrutire. Um für Nachwuchs an Lehrern zu ſorgen, ſollen die Stipendien nicht zur Belohnung der Eltern oder zur Verwöhnung der Stipendiſten, ſondern zur Heranbildung tüchtiger Lehrer aus allen Kreiſen verwendet werden. Um mehrere zu betheiligen, ſollen die beſtehenden Stipendien zu 500 fl. und 400 fl. auf 300 fl. und 200 fl. herabgemindert werden.

Die Reſolution ſchließt mit den Worten: „Dieſes hebt allen Zwang auf, gibt Hoffnung und Ausſicht, vermehrt die Unterſtützung für eine größere Anzahl der Bedürftigen. Die Piariſten gewinnen und verlieren nichts und Petrus de Alcantaras*) bleibt in ſeinen Regeln unangetaſtet."

Die Sache verlief hierauf im Sande und wie bekannt, iſt die Frage, in welcher Weiſe Lehrer für Mittel-

*) Petrus de A. lebte 1499 bis 1562. Er führte bei dem Orden der Minoriten, dem er angehörte, die ſtrengſte Abhärtung ein. Es herrſcht die ſtrengſte Clauſur; die Mönche gehen barfuß, ſchlafen auf bloßer Erde ohne Matten und enthalten ſich des Weines, des Fleiſches und der Fiſche.

schulen herangebildet werden sollen, bis auf den heutigen Tag ungelöst, da der weitaus größte Theil der Fachmänner die Ansicht vertritt, die Universität habe sich ausschließlich mit der Wissenschaft zu beschäftigen und sei keine Abrichtungsanstalt. Bezüglich der Präparandien haben wir jedoch noch folgendes zu berichten:

Johann Nep. Liesnek, Probst zu Saaz in Böhmen, machte 1787 den Vorschlag, eine Präparandenschule für das flache Land zu errichten und die Candidaten unentgeltlich mit Kost und Wohnung zu versehen. Die niederösterreichische Regierung äußerte, angeregt durch diesen Vorschlag, den Wunsch, daß auch in Wien eine derartige Anstalt begründet werde. Die Hofkanzlei wies sie hierauf an, über diese Angelegenheit vom Schulen-Oberaufseher Gall einen eingehenden Vorschlag zu fordern und dann ihr Gutachten darüber zu erstatten. — Dies geschah.

Gall wies zunächst darauf hin, daß es auf dem Lande an der nötigen Zahl der Lehrer und Gehilfen fehle, der kleine Gehalt locke wenige an und Unbemittelte seien nicht in der Lage die Kosten aufzubringen. Der Curs von drei Monaten reiche auch nicht hin, Subjecte, denen oft die notwendigsten Vorkenntnisse mangeln, zu Lehrern heranzubilden.

Daraus gehe hervor, wie notwendig es sei, eine Anstalt zu errichten, in welcher Unbemittelte ohne eigene Kosten in der ihrer geringen Vorbildung angemessenen Zeit zu Lehrern ausgebildet werden können.

Es seien daher acht Punkte zu erörtern:

I. Soll die Anstalt in der Stadt oder auf dem Lande sein?
II. Für wie viel Candidaten?
III. Welche Eigenschaften sind zur Aufnahme erforderlich?
IV. Wie lange soll der Curs dauern?

V. Wie viel Lehrer sind nötig und mit welchem Gehalte sind sie anzustellen?

VI. Welches Gebäude braucht die Anstalt?

VII. Wie hoch sind die Kosten für die Candidaten?

VIII. Aus welchem Fonde sind die Ausgaben zu bestreiten?

Diese Fragen wurden nun in folgender Weise beantwortet:

Ad I. Gall und die Regierung stimmten überein, daß eine so wichtige Anstalt, von welcher das ganze Schulwesen auf dem Lande abhänge, unter der beständigen Aufsicht der Hofstelle, der Regierung und des Schul-Oberaufsehers zu stehen habe. Verschiedene Vortheile, das allgemeine Krankenhaus, die Thierarzneischule ꝛc. würden auf dem Lande nicht vorhanden sein. Die wolfeilere Unterhaltung könnte allerdings für das Land sprechen; aber auch diese sei nicht sichergestellt und würde nicht den zahlreichen Nachtheilen das Gleichgewicht halten.

Ad II. hält Gall dafür, daß für Niederösterreich, wo es 1000 Lehrer und Gehilfen gibt, jährlich ein Nachwuchs von 40 Lehrern notwendig sein wird; die Regierung meinte 30 werden genügen.

Ad III. Der Candidat muß bei seiner Aufnahme in den Elementarkenntnissen ziemlich gut unterrichtet sein, Gedrucktes und Geschriebenes lesen können und den Hauptinhalt desselben herzusagen wissen, eine mittelmäßige Handschrift haben, Dictando ziemlich recht schreiben, die 4 Rechnungsarten, einfache Regeldetri, auch etwas in Brüchen rechnen können, übrigens gesunden Verstand im Vergleichen, Urtheilen und Schließen zeigen. Ueberdies muß er eine ausgiebige Stimme, frische Rede, wolarticulirte Aussprache, ein helles, nicht zu kurzsichtiges Auge, eine gute Brust und gesunden Körperbau besitzen. Schullehrerssöhne wären besonders

berücksichtigen und könnte man auch aus dem Waisenhause jährlich 10 talentirte Kinder dazu bestimmen, sich zu Lehrern heranzubilden. Es müßte den Candidaten, die nicht jünger als 16—17 und nicht älter als 20 Jahre sein sollen, auch die Hoffnung gegeben werden, nach 4—5jährigem Gehilfendienst definitiv angestellt zu werden.

Ad IV schlug Gall vor, daß man mit den Candidaten ab ovo beim Lesen beginne und sie dabei über die Methode belehre. Sie sollen auch Belehrung über Acker-, Gartenbau und Viehzucht und Anweisung zum Singen und Orgelspielen erhalten, endlich soll man ihnen moralische und religiöse Begriffe beibringen. Ein Jahr dürfte zu diesem Zwecke hinreichen. Die Regierung wünschte auch, daß die Candidaten die Vorträge im Thierspitale hören, und sollen sie angeleitet werden, wie sie sich gegen die Herrschaft, Seelsorge und Gemeinde zu benehmen haben, um deren Achtung und Liebe zu gewinnen.

Ad V. An der Anstalt sollen zwei sehr geschickte Lehrer nebst einem guten Gehilfen wirken. Da sie ausschließlich für die Schule zu leben haben, soll der erste Lehrer, der Director ist, jährlich fl. 800, der zweite fl. 600 und der Gehilfe fl. 300 erhalten. Auf dem Lande könnte jeder der beiden Lehrer um fl. 100 weniger bekommen.

Ad VI. Es ist unumgänglich nötig, daß Lehrer und Zöglinge in Einem Hause wohnen, wo die Zöglinge zu jeder Zeit überwacht und jeder Moment benützt werden kann. Für die Zöglinge wären daher zwei große Schlafgemächer, jedes zu 25 Bettstätten, da leicht zu den 40 befreiten zehn zahlende Candidaten kommen können, nötig. Ferner ein Speisezimmer für 50 Personen, ein Lesezimmer für 60, da leicht noch 10 Subjecte aus der Stadt die Vorlesungen besuchen möchten, ein Musikzimmer zum Unterricht der Kirchenlieder,

ein Krankenzimmer, eine Kammer zur Aufbewahrung der Wäsche, eine geräumige Küche sammt Speise und Keller. Für das Lehrpersonale sind erforderlich 3 Zimmer und eine Küche für den ersten Lehrer, 2 Zimmer nebst einer Kammer und Küche für den zweiten Lehrer, ein Zimmer für einen ledigen Gehilfen und ein geräumiges Arbeitszimmer nebst Kammer für die Lehrerin. In gleicher Weise werden Räumlichkeiten für den Traiteur und das Dienstpersonale in Aussicht genommen.

Ad VII. Die Kost soll hinreichend und gesund, doch so gemein und geringe sein, daß die Zöglinge sie künftig überall, wo sie bei armen Landlehrern als Gehilfen stehen, ebenso gut finden. Zum Frühstücke ein Stück Brod, zum Mittag zwei, Abends eine der gemeinsten aber nahrhaftesten Speisen und schwarzes Hausbrod, und zum Trunk Wasser. Es soll daher der Traiteur per Kopf Zögling täglich 98 kr. bekommen, 74 kr. für das Mittags- und 24 kr. für das Nachtessen. Dies würde bei 40 Zöglingen jährlich fl. 2190 betragen. Wenn man noch für jeden Zögling 34 kr. für Wäsche, Licht und Heizung berechnet, so würden die Kosten im Ganzen 2920 fl. betragen. Die erste Mobiliareinrichtung des Hauses dürfte 1800—2000 fl. kosten.

Ad VIII. Die Ausgaben würden für 30 Zöglinge 2556 fl. und für die Lehrer fl. 1700, zusammen fl. 4256 sein. Falls die Anstalt auf dem Lande ist, könnte ein Kloster für dieselbe bestimmt werden, wo Wohnung und Gartenplatz ist, welches zwei Drittel zu den Kosten für Zöglinge beiträgt, das letzte Drittel soll aus Beiträgen der Stiftsgelder des Waisenhauses gedeckt werden und den Gehalt des Lehrpersonals soll der Schulfond übernehmen. Man könnte umsomehr ein Kloster gut zu diesem Zwecke verwenden, da die Landschullehrer die Vorbereitung zum Kirchenunterrichte bewirken müssen. Falls die Anstalt in der

Stadt errichtet wird, so könnte die Hälfte des Dominikanerklosters, das Piaristenhaus auf der Wieden und das Augustinerkloster auf der Landstraße in Aussicht genommen werden. Die Regierung sprach besonders für das Augustinerkloster, da es im guten Zustande sei, habe Geld jährlich fl. 14.000, viel Wein, Prätiosen ꝛc. und zähle jetzt blos 29 Köpfe, die alle, bis auf wenige alte, auswärts bei der Kirche oder Seelsorge angestellt sind.

Die Studienhofcommission stimmte mit obigen Ansichten in ihrem Vortrag vom 15. August 1788 überein. Sie meinte jedoch, man werde für die Kost, für junge Leute zwischen 16—20 Jahren, zu Mittag täglich eine Suppe, Rindfleisch und Zugemüse und Abends Suppe mit genügsamen Brode bei der jetzigen Theuerung wol 10 kr. mehr zahlen müssen.

Falls das Augustinerkloster nicht zu dem Zwecke verwendet wird, dann hätte der Schul-, resp. der Studienfond für die Kosten aufzukommen.

Der Kaiser resolvirte hierauf:

„Dieser Vorschlag ist ganz umzuarbeiten und dahin einzukleiden, daß die Präparanden nie in einem Hause beisammen wohnen, welches zu nichts taugt. Daraus entsteht also auch die Folge, daß das Augustinerkloster auf der Landstraße nicht aufzuheben sei und müßten hiefür blos die Präparanden von den Stipendisten genommen werden, welchen eigens die Stipendien zu geben und ihnen solche auch länger zu belassen sind, bis sie ganz ausgebildet sind. Auf diese Art wird man Schullehrer bekommen können, wenn man ihnen nur nicht wiederum zu viel auferlegt, wie mir unter anderem die veterinärische Lehre ganz unnütz scheint."

Es liegt nicht in unserer Absicht Kritik an diesen Vorschlägen zu üben, wir wollten nur zeigen, in welcher Weise

sich die Dinge entwickelt haben, und gehen nun zu den Trivialschulen, respective zu den Schülern und zu dem Unterrichte, den sie genossen, über.

Da der Kaiser von dem Grundsatze ausging, daß die Anzahl derjenigen, die lesen und schreiben erlernen, so groß als möglich sein solle, so förderte er mit kräftiger Hand die Volksschule*) und führte den Schulzwang ein. Während im Jahre 1775 auf dem flachen Lande in Böhmen 14.000 Kinder die Schulen besuchten, war die Zahl derselben zehn Jahre später, 1785, 117.000, welche in 2200 größtentheils neuerrichteten Landesschulen untergebracht waren. In ähnlicher Weise war dieses Verhältniß in den anderen Provinzen. Auf Befehl des Kaisers wurden nachlässige Lehrer bestraft, gute und eifrige aber auf mannigfache Weise belohnt und der Lehrerstand im Ganzen gehoben, überdies wurden die Lehrer pensionsfähig erklärt. Um das Ehrgefühl der Kinder zu wecken und zu erhalten, wurden Schand- und Ehrenbücher eingeführt, (körperliche Züchtigungen durften nur wegen Widersetzlichkeit der Schüler gegen ihre Lehrer, für Diebstahl ꝛc. ertheilt werden). Brave und fleißige Schüler wurden überdies durch Prämien und Geschenke ausgezeichnet. Welchen Wert der Kaiser auf die Sittlichkeit der Schüler legte, geht aus dem Rescript vom 29. October 1782 an sämmtliche Länderstellen hervor, des Inhaltes, „da die Sitten der Schüler von besonderer Wichtigkeit sind, sollen dieselben nicht blos von den Lehrern beachtet, sondern es soll auch die betreffende Note in das Zeugniß kommen". Aber nicht blos Lehrer und Schüler,

*) Auf der Rückreise aus Italien richtete der Kaiser von Triest aus, 17. März 1784, ein Handschreiben an den obersten Kanzler, Grafen Kollowrat, in welchem er diesen aufforderte, ihm bei der Rückkunft Bericht zu erstatten, was wegen der Trivial- und höheren Schulen geschehen sei.

sondern auch jene Eltern, welche ihre Kinder zum Schulbesuche anhielten, so wie Schulfreunde überhaupt wurden belohnt. In der That ist es oft rührend in den amtlichen Berichten zu lesen, daß Väter in der strengsten Winterkälte ihre Kinder einen stundenlang weiten Weg zur Schule trugen. Nicht selten kam es auch vor, daß Väter beim Unterrichte anwesend blieben, um in solcher Weise sich selbst zu belehren und das Versäumte nachzuholen.

In besonders energischer Weise förderte der Kaiser den Unterricht der weiblichen Jugend, welcher damals sehr im Argen lag, und lassen wir das betreffende Handschreiben, vom 11. Jänner 1787, an den Präsidenten der Studienhofcommission folgen:

„Lieber Baron Swieten! Nachdem die Erziehungsanstalt unter der Leitung der Studiencommission einen guten Fortgang bei dem männlichen Geschlecht bereits gewonnen hat und Ich auch zur Fortsetzung dieses Institutes und besonders zur Ausbildung der hiezu nötigen Lehrer das ganze Vermögen des Piaristen-Ordens (insoweit es nicht zur Seelsorge gewidmet ist) dazu schon bestimmt habe, so will Ich diese Anstalt auch auf das weibliche Geschlecht ausdehnen und somit alle Klöster und Gemeinden in Meinen deutschen und hungarischen Erblanden — als da sind: die englischen Fräulein, die sogenannten Notre Dames zu Preßburg, alle Ursulinerinnen, Benedictinerinnen, Sacramentinerinnen, Armenianerinnen, barmherzige Schwestern, insoweit sie Kinder erziehen, dann die sogenannten versammelten Jungfern ohne Gelübde in Kärnten und Tirol, welche nur dieser Ursache halber beibehalten worden sind — der Oberleitung der Studienhof- und der in den Provinzen unterstehenden Commissionen untergeben, nur das einzige Kloster der sogenannten Salesianerinnen in Wien ausgenommen, welches bei der

dermaligen Beschaffenheit zu belassen ist, da es lediglich für die Erziehung junger Damen bestimmt bleibt. Alle übrigen vorbenannten Klöster und Gemeinden haben daher für die Zukunft von der Leitung der Commission, sowie die Piaristen abzuhängen und sind deswegen auch ihre ganzen Einkünfte und Vermögen dem Studienfonde zuzuschlagen, die wirklichen Lehrerinnen aus demselben zu bezahlen, die übrigen Klosterfrauen aber, so sich mit der Lehre nicht abgeben, sind aus ihrem Fonde wie bis jetzt zu unterhalten und verbleiben sie in allem wie bis jetzt beisammen, halten die nämlichen Andachtsübungen, sind der nämlichen Disciplin unterworfen, können aber auch Novizinnen, jedoch nur solche, die zu Lehrerinnen tauglich und hiezu approbirt sind, dann die nötigen Layschwestern aufnehmen. Die Studien-Direction wird also darob sein, daß in jedem Kloster ordentliche und öffentliche Mädchenschulen gehalten und die Normallehre in 3 Classen abgetheilt, nach der Vorschrift darin vorgetragen, dann zugleich ein öffentlicher Unterricht in weiblichen Arbeiten, die nach dem Bedarf bestimmt werden müssen, gegeben werden; daß ferners die sämmtlichen Lehrmeisterinnen wol gewählt und geprüft, die untauglichen abgesetzt und diese Lehrfächer, wo nicht Klosterfrauen genug vorhanden wären, auch mit weltlichen Personen weiblichen Geschlechts besetzt werden. Diese weltlichen Lehrmeisterinnen können zum Theil auch allhier aus dem Officierstöchter-Institut in Hernals, insoweit selbes hiezu erklecken dürfte, für dermalen gewonnen werden, für das künftige aber will Ich Folgendes bestimmen:

Es sind in den meisten dieser hier genannten Klöster verschiedene gestiftete Plätze, zu welchen die Mädchen theils vom Staat, theils von Particuliers präsentirt werden; diese sämmtlichen fundirten Plätze sind künftig von der Studiencommission nach der für die Stipendien bestehenden Vorschrift,

nämlich den vorzüglich fleißig und fähigen und bei gleicher Geschicklichkeit den ärmsten zu ertheilen; dagegen müssen diese Mädchen oder ihre Eltern und Verwandte sich, wie es bei dem Institute der Mad. Luzac *) zur Regel festgesetzt worden, zugleich verbinden, nach erhaltener Erziehung als öffentliche Lehrerinnen durch 6 Jahre gegen Bezahlung dienen zu wollen. Bei jenen, so von Particuliers oder Gemeinden präsentirt werden, ist das nämliche zu beobachten, nur mit dem Unterschied, daß diesen das Recht verbleibt, unter allen tauglich befundenen Mädchen die Auswahl zu treffen.

Was diejenigen Personen betrifft, die dermalen in diesen verschiedenen Klöstern sich wirklich auf Fundationsplätzen befinden, diesen ist zu bedeuten, daß sie ein ganzes Jahr von nächstkünftigen Ostern angefangen, noch in dem Genuß dieser Stiftungen bleiben werden, nach dieser Zeit aber müssen sie sich erklären, ob sie sich dieser vorgeschriebenen Verbindlichkeit der 6jährigen Schullehre nach Vollendung ihrer Erziehung unterwerfen wollen oder nicht, und in dem Falle, daß sie dieses nicht eingehen, oder daß abzusehen wäre, daß sie die hiezu nötigen Eigenschaften sich bis dahin nicht beilegen würden, so ist ihnen das Stipendium zu nehmen und anderen nach der Vorschrift zu verleihen.

Diesen Auftrag werden Sie bei den Kanzleien zu Befolgung dessen Inhalts zu communiciren haben, hier aber bei der geistlichen — sowol als der milden Stiftungscommission alles dasjenige sammeln, was das Vermögen dieser Klöster und Stiftungen, ihren Personalstand, die Zahl ihrer Schul- und Kostkinder, dann was diese Stiftungsplätze angeht, um Mir sonach den ganzen Stand, sowie auch jenen der

*) Ueber Mad. Luzac vergleiche meine Schrift: „Das Project einer höheren Töchterschule in Wien unter Josef II."

gestifteten Plätze, die in jedem Orte bestehen und zu vergeben sind, einzureichen."

Die Schulen waren confessionell, aber in jenen Orten, wo blos eine katholische oder eine protestantische Schule bestand, konnte sie auch von Kindern, die sich zu einer anderen Confession bekannten, besucht werden. Von sehr heilsamen Einflusse war es, daß der Kaiser auch die Juden dazu verhielt, Normalschulen zu errichten. Wol wurde denselben im Toleranzpatente ausdrücklich gestattet, was bis dahin nicht verboten war, sämmtliche Unterrichtsanstalten, sowol die niederen wie die höheren, zu besuchen. Der Jahrhunderte lang geübte Druck sonderte jedoch die Juden nicht nur räumlich, durch die Judengassen, von den Christen ab, sie wurden auch von der allgemeinen geistigen Strömung ab- und zurückgehalten. In solcher Weise kam es, daß die Juden mitten unter Deutschen lebend, die deutsche Sprache, deren sie sich noch bis zum 16. Jahrhundert correct bedienten, im Laufe der Zeit vergaßen, und einen Jargon cultivirten. Ja es kam sogar so weit, daß die Juden, deren einziger Trost mitten in allen Leiden, ihre Religion geblieben war, befürchteten, daß sie mit der Erlernung der deutschen Sprache, der Sprache ihrer damaligen Feinde und Hasser, auch ihre Religion aufgeben könnten und müßten. Sie folgten daher nur zögernd dem Befehle des Kaisers. Den Anfang machte Triest hierauf folgte Prag u. s. w. (vgl. unsere Geschichte der Juden in Wien S. 87 *). Bald jedoch gestalteten sich die Verhältniffe anders und besser.

*) In einem Handschreiben an den Grafen Kollowrat vom 24. Februar 1787 heißt es: „Um desto sicherer den Zweck zu erreichen, geschickte jüdische Schullehrer aus Böhmen und Mähren nach Galizien zu bekommen, will ich denjenigen Individuen, welche nach vorläufiger Prüfung hierzu werden geschickt und in Vorschlag

Da nun Kinder verschiedener Confessionen oft beisammen in einer Schule saßen, befahl der Kaiser, daß das Gebet vor und nach dem Unterrichte, welches damals einen streng katholischen Charakter hatte, wegzulassen sei, um in solcher Weise keinen Schüler in seinem religiösen Bewußtsein zu verletzen.

Noch in einer anderen Beziehung suchte der Kaiser dem Principe der Gleichheit gerecht zu werden, indem er Specialschulen für bestimmte Kategorien aufhob. Die Kaiserin Maria Theresia hatte Soldatenschulen (für Kinder von Soldaten) in's Leben gerufen, Josef hob sie auf, eben so wie er die Theresianische*) und Savoyische Ritterakademie in in Wien und die Akademie zu Kremsmünster aufhob.

---

gebracht werden, nicht allein ein Reisegeld von 50—100 fl., sondern auch zu dem gewöhnlichen Gehalte eine Zulage ad personam von 50 fl. zufließen lassen, wornach Sie also das Erforderliche zu verfügen haben."

*) Das diesbezügliche Handbillet an Kollowrat, 20. November 1783, lautet: „Es erhellt, daß die Ausgaben in der Theresianischen Akademie ganz übermäßig und über 1000 fl. für die Fundatisten ausfielen, ohne zu rechnen, was die Selbstzahlenden zur Erhaltung der Professoren und Regieunkosten beitrugen. Dadurch wird die Benützung dieses so heilsamen Institutes für so viele Eltern unerschwinglich, so wie die Fundatisten auf eine gar zu kleine Zahl eingeschränkt werden. Nebst diesem hat leider eine schier 40jährige Erfahrung gelehrt, daß ungeachtet einer so theuren Beköstigung eine sehr geringe Zahl wahrhaft nutzbarer und tauglicher Diener des Staates allda gebildet werden, und obwohl man alles versucht hat, dennoch nie das wahre Ziel ist erreicht worden; da nun hingegen allgemein bekannt ist, daß die tauglichsten Subjecte, so sich dermalen in dem Dienste des Staates auszeichnen, auf fremden Universitäten gebildet worden, so wäre es widersinnig, die daselbst eingeführte Methode jener so bisher in der Theresianischen Akademie mit so wenig Nutzen beobachtet nicht vorzuziehen und solche auch zum Besten der inländischen Erziehung anzuwenden."

Die Sorge für die Volksschule beschäftigte den Kaiser bis im letzten Augenblicke seines Lebens. Noch am 16. Jänner 1790 erließ er folgendes Handschreiben:

„Lieber Baron Kresel! Wenn Sie sich versichert halten, daß das wichtige Schulgeschäft in Böhmen durch die Ernennung des Probsten Schulstein zum Leitmeritzer Bischof nicht in Verfall gerathen werde, so will ich Demselben, der es gewiß vorzüglich verdient, dieses Bisthum verleihen."

Wir wenden uns nun zu den

Gymnasien.

Sonnenfels bemerkt in diesem Capitel: „Die Gymnasien sind Lehranstalten, wo die Elementarlehre der Volksschulen mit demjenigen, was die Fortschreitung zu höheren Wissenschaften und Berufskenntnissen fordert, vermehrt werden soll."

Ergänzend müssen wir hinzufügen, daß die lateinischen Schulen damals aus fünf Classen bestanden.

Der Zudrang zu denselben war unter der Kaiserin Maria Theresia sehr groß; eine Verbindung zwischen denselben und den Normalschulen bestand nicht, und obendrein kamen nicht selten Fälle vor, daß Classen contrahirt wurden. Die Ursache dieser Erscheinung war in erster Linie nicht der Drang nach Wissen, sondern die Eltern suchten ihre Kinder so rasch als möglich zu versorgen, und sobald dieselben die lateinischen Schulen absolvirt hatten, gaben sie sie in die Mönchsklöster, wo sie eben die gewünschte Versorgung erhielten. Man war daher wenig geneigt, die Errichtung lateinischer Schulen zu fördern. Als Beleg mag dienen:

Im Jahre 1766 wollte die Stadt Schönberg in Mähren eine lateinische Schule errichten. Doch die Hofkanzlei trug

darauf an, dieses Gesuch abzuweisen. Die Dominikaner daselbst sollten, meinte sie, statt der lateinischen Schulen, die sie halten, die Jugend in der Muttersprache, in gut schreiben und rechnen unterrichten, wofür sie von jedem Gebräu ein Faß Bier erhalten mögen, da die Einwohner daselbst zumeist Manufacturisten und Handwerker sind.

Erst nachdem der Plan Gratian's, damals Rector der savoyischen Akademie, für die Gymnasien im Jahre 1775 angenommen worden war, befahl die Kaiserin, daß die deutsche Sprache in den Gymnasien gründlich unterrichtet und die Geschichte der Erbländer gelehrt werde.

Um dem Mißbrauche der Contrahirung der Classen vorzubeugen, befahl die Kaiserin am 11. Februar 1780, „mit ernst die Hand darauff zu halten", daß die vorgeschriebene Ordnung eingehalten und die Schulen nicht „überhupft" werden.

Es wurde ferner angeordnet, daß jene Schüler, welche in die lateinischen Schulen treten wollten, sich mit einem Zeugnisse über den genossenen Normalschulunterricht ausweisen mußten. Jene Schüler, welche nicht öffentlich die Normalschule besucht hatten, wurden angewiesen, sich einer Privatprüfung zu unterziehen, und erhielt diesbezüglich der Schul-Oberaufseher die betreffenden Weisungen.

Im Entwurfe zur Einrichtung der Gymnasien vom Jahre 1775 wurde ferner angeordnet: Die Auswahl oder die Aufnahme der Knaben in die Gymnasien geschieht unter Aufsicht der aufgestellten Direction vor einem Ausschusse der Lehrer. Die Knaben werden aus der Glaubenslehre, der deutschen Sprachkunde und der Fertigkeit im lateinisch lesen, schreiben und den etymologischen Anfangsgründen sorgfältigst geprüft, die Fähigkeit der Knaben an Geist und Körper, sowol nach den Zeugnissen der deutschen Schullehrer als nach eigener Einsicht beurtheilt. Auch werden die Vermögens-

umstände der Eltern in Betracht gezogen und solle man nicht aus unzeitiger, für den Staat und die Schule selbst schädlicher Barmherzigkeit so viele aufnehmen. Es sei kein Verlust für die Gesellschaft, wenn ein munterer Kopf von den Studien abgehalten wird, hingegen werden die Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens gewinnen, wenn sich gute Talente denselben zuwenden. *)

Es wurde übrigens auch dafür gesorgt, damit die Schüler in den lateinischen Schulen nicht das, was sie in den Normalschulen erlernt hatten, vergessen. In einer Verordnung vom 8. März 1777 wurde befohlen, daß die künftigen Zuhörer der Logik (so wurde der erste Jahrgang der Philosophie genannt) nicht blos aus der lateinischen Sprache, sondern zugleich und hauptsächlich aus den übrigen Vorbereitungsgegenständen geprüft werden sollen. Diese Prüfungen sollen aber vorzüglich in allen bei der Haupt- und Normalschule vorkommenden Gegenständen vorgenommen werden und sind die Unerfahrenen dahin zurückzuweisen.

Wie wir sehen, war dies eine Art Maturitäts-Prüfung.

Auf einem Vortrage der Hofkanzlei vom 16. Juli 1784 rescribirte der Kaiser: „Die Prüfungen sollen so genau als

---

*) Trotz der Klagen wegen Ueberbürdung der Schüler in den Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) in unserer Zeit wird der Zudrang zu denselben von Jahr zu Jahr größer, wenn auch aus anderen Gründen als im vorigen Jahrhundert. Jüngst lasen wir einen Schmerzensruf über die zahlreichen Studirenden der Technik, durch welche das geistige Proletariat vermehrt wird „welches die Gesellschaft und die Literatur vergiftet. Wenn unsere Vorfahren ebenso thöricht zu Werke gegangen wären, würde das deutsche Handwerk wohl niemals einen Weltruf erlangt und niemals Männer wie Dürer, Krafft, Vischer u. A. erzeugt haben." (Süddeutsches Bank- und Handelsblatt, reproducirt in der Alma mater 1880, Nr. 23.)

möglich gehalten werden. Sie sollen die Fortschritte und Fähigkeiten der Schüler zu erkennen geben, den Schülern selbst zum Antrieb und Wetteifer dienen und endlich auch die Geschicklichkeit und den Fleiß der Lehrer erproben. Es scheint daher unumgänglich nötig zu sein, daß sich nicht blos mit einer mündlichen aus vielerlei Umständen öfters täuschen könnenden Prüfung begnügt, sondern daß auch die Lernenden in jeder Classe, wo sie einer schriftlichen Prüfung fähig sind, dieselben nach Vollendung eines jeden Lehrcurses unterzogen, überhaupt aber bei der Classification auf die während des ganzen Lehrcurses von den Lernenden gezeigte Verwendung die Hauptrücksicht getragen werde."

Einen Monat später, am 18. August 1784, befahl der Kaiser, die Fragen bei den mündlichen Prüfungen nicht blos zu zählen, sondern auch zu wägen. Die betreffende Resolution lautet:

„Die Commission ist ganz irrig daran, wenn sie glaubt, daß Meine Absicht dahin gehe, die mündlichen Prüfungen abzustellen und solche blos in schriftliche zu verwandeln. Erstere haben auch in Zukunft zu bestehen und letztere können nach Gestalt der Umstände zu Ende des Jahres umsomehr Platz greifen, als solches bishero ebenfalls in allen fünf Jahren des Gymnasiums mit gutem Erfolge bestanden ist.

Da jedoch alles darauf ankommt, womit die Prüfungen mit möglichster Verläßlichkeit bewirkt werden, so wird hierbei Folgendes zu beobachten und allen Universitäten, Lyceen und Gymnasien vorzuschreiben sein.

1. Muß jeder Lehrer angewiesen werden, daß er eine gewissenhafte Aufmerkung über Fähigkeit, Aufführung und Verwendung seiner Schüler von dem halb- und ganzjährigen Schulcurs halten und vor der vorzunehmenden öffentlichen

Prüfung die Classen entwerfen und solche dem zur Prüfung mitbestellten Examinator vorlegen solle.

2. Ist eine mündliche Prüfung mit den Schülern vorzunehmen, wobei aber die Fragen nicht zu zählen, sondern abzuwägen, sofort die Classen dergestalt zu bestimmen sind, daß im Zweifel das Urtheil des ordentlichen Lehrers das Uebergewicht haben solle. Insoferne aber sich dennoch noch einiger Anstand ergeben würde, so sind sodann

3. die betreffenden Schüler auch mit 4—5 Hauptfragen zu gleicher Zeit und in der nämlichen Art schriftlich zu prüfen und darnach der Zweifel zu entscheiden.

Wornach also die Circularverordnung ohne Weitläufigkeit deutlich und bestimmt einzurichten ist."

Dieses vorausgeschickt, geben wir wieder Sonnenfels das Wort. Er schreibt:

„Die Lehrgegenstände sind zum Theile Instrumentalkenntnisse, wie Sprachlehre und Mathematik, zum Theile Sachkenntnisse: Geschichte, Naturkunde, Sittenlehre. Ferner schöne Künste und schöne Wissenschaften.

Die Sprachlehre begreift die Anfangsgründe der lateinischen Sprache in allen Theilen, die Anfangsgründe der griechischen Sprache, die Anleitung zur Lesung der Classiker und zu eigenen Aufsätzen.

Die Mathematik erstreckt sich bis zu den ersten Gründen der Algebra auf eine blos praktische Anweisung zur Geometrie.

Von der Geschichte wird allgemeine und vaterländische Geschichte sammt den Hilfskenntnissen der alten und neuen Erdbeschreibung und der Zeitrechnung gelehrt; aus der Naturkunde werden allgemeine Begriffe der Naturlehre und Naturgeschichte unterrichtet; aus der Sittenlehre: Glaubenslehre und Religionsmoral. Die Anfangsgründe zur Beredsamkeit

und Dichtkunst werden gegeben, zu welchem Zwecke lateinische und griechische Schriftsteller gelesen werden, die auch über römische Alterthümer und Mythologie belehren.

Der Unterricht ist darauf berechnet, die Anforderungen nicht zu überspannen, sondern die Fähigkeiten zu entwickeln und zu stärken, um in solcher Weise den schwierigeren Anforderungen, wie sie sich später geltend machen, zu genügen.

Die Lehrgegenstände werden in fünf Classen, in fünf Jahren behandelt.

Die Lehrer sind Classenlehrer, die in den ersten drei Jahren, in welchen der grammatikalische Unterricht beendet wird, mit ihren Schülern aufsteigen. Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Donnerstage findet täglich Vor- und Nachmittags ein zweistündiger Unterricht statt.

Ein Schüler, der in das Gymnasium kommen will, muß 12 Jahre alt sein, damit er nach gänzlicher Vollendung der Studien nicht etwa als Minderjähriger öffentliche Geschäfte übernehme, und muß das Zeugniß der Befähigung von der Direction einer Normal- oder Hauptschule beibringen. Die Direction der deutschen Schulen ist verpflichtet, Schüler, die zu Hause unterrichtet werden, einer Prüfung zu unterziehen. Hierdurch besteht die notwendige Verbindung zwischen den deutschen Lehranstalten mit den lateinischen.

Jene Schüler, welche ein Zeugniß der ersten oder zweiten Classe erhalten, können aufsteigen, nicht aber jene, welche die dritte Classe erhalten.*) Aber auch der beste Schüler darf keine Classe übergehen.

Die Fähigkeit der Lehrer wird in dreifacher Weise erprobt, durch herausgegebene Werke, durch Supplirungen bei

*) Die Noten: erste, zweite und dritte Classe, entsprechen den jetzigen: gut, mittelmäßig, ungenügend.

Erkrankung eines Lehrers und endlich durch eine öffentliche Prüfung, bei welcher der Director, der Präfect und die Professoren des Gymnasiums anwesend sind. Diese Prüfung ist mündlich und schriftlich."

Als Lehrbücher, die jetzt zumeist nur Literarhistorikern bekannt sind, waren eingeführt:

Commenii Joan. Amos, Orbis pictus, Anleitung zur lateinischen Sprache, 1. u. 2. Thl., Institutionum gramaticarum pars tertia, Institutiones ad eloquentiam pars prior, Instit. orator. pars posterior, Instit. poetic.; Chompre A. P. selecta latini sermonis exemplaria vol. 1, 2, 3, 4, 5, 6, Kenntnisse von natürlichen Dingen, Auszug von den Sitten und Gebräuchen der alten Römer, Elementa arithmeticae, geometriae et algebrae, Erdbeschreibung 1. u. 2. Thl., Anhang von der alten Erdkunde 3., 4. und 5. Thl., sammt einem doppelten Anhange von der Chronologie und Heraldik, Anleitung zur griechischen Sprache 1. Thl., Institutionum grammaticarum linguae graecae pars altera, Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte und der Provinzgeschichte, in welcher das Gymnasium ist.*)

Die Leitung und Aufsicht über Lehrer und Schüler ist den Directoren, Vicedirectoren und Präfecten übertragen.

Die Kreishauptleute sind die Directoren, denen in Verhinderungsfällen Vicedirectoren beigegeben werden. Der unmittelbare Vorsteher der Gymnasien jedoch und die Haupttrieb-

*) In unserer Schrift: „Die kaiserliche Landesschule in Wien unter Kaiser Maximilian II." haben wir einen Gymnasialunterrichtsplan aus jener Zeit mitgetheilt. Ausführlicheres über mehrere der oben genannten Lehrbücher findet man in der „Geschichte der geistigen Cultur in Nieder-Oesterreich ꝛc." von Dr. Anton Mayer S. 83 u. f. w.

seder zur Aneiferung für Lehrer und Schüler ist der Präfect, der in der Regel aus der Reihe der Lehrer genommen wird. Der Präfect ist für die Ordnung nach jeder Richtung hin verantwortlich, auch ist er verpflichtet, einen Lehrer, der krank wird, zu suppliren.

Der Beweis des Fortganges wird durch die halbjährigen öffentlichen Prüfungen gegeben, bei welchen wol der Lehrer prüft und auch die Note bestimmt, wobei es jedoch dem Director, Vicedirector und Präfecten freisteht, Fragen an die Jugend zu richten. Die Classification bezieht sich auf Verwendung und Sitten. „Frühzeitig soll die Jugend erfahren, welchen Wert der Staat auf gute Sitten legt." Die Classification enthält drei Stufen 1., 2. und 3. Classe. Die erste Classe erhalten jene, welche Talent mit Verwendung, Kenntniß der Sache mit Fertigkeit und Reinigkeit im Ausdruck vereinigen; ein erhöhender Zusatz ist: mit Vorzug oder der sogenannten Eminenz..

Da die Studienaufsicht über das Verhalten der Lehrer und Präfecten, über ihre Verwendung ꝛc. unterrichtet sein will, so hat der Director jährlich Berichte, welche durch die Landesstellen uneröffnet an die hohe Studiencommission eingeschickt werden, über die Lehrer zu erstatten. Diese enthalten folgende Rubriken: Namen und Zunamen, Nation und Vaterland, Alter und Stand, Talent, Fleiß, Didaktik, Art des Verkehrs mit der Jugend, Rechtschaffenheit, allgemeine Sitten, Kenntniß der Sprachen und Wissenschaften."

Am 31. August 1786 erging bezüglich der geheimen Nachrichten über die Lehrer von Seite der Directoren, Vicedirectoren und Präfecten ein Decret an die Länderstellen, des Inhaltes, die Nachrichten sollen unparteiisch und blos mit Rücksicht auf das Beste der Schule abgefaßt sein. Es

soll daher kein Mangel und Gebrechen verschwiegen, aber auch gute Eigenschaften wahrheitsgemäß angezeigt werden. Nebst den Sitten der Lehrer sollen auch Fortgang und Sitten der Schüler angegeben und angemerkt werden, welchen Fortgang die Schule überhaupt zeige und ob gute Sitten, welche die Munterkeit der Jugend nicht ausschließen, oder Ausgelassenheit darin herrschen.

„Als Ermunterung für die Lehrer dient die Aussicht auf ein höheres Lehramt und für die vom geistlichen Stande die Hoffnung auf eine Pfründe. Gute Schüler erhalten Ehrenzeichen und jene 3, die sich vor allen im Schuljahre ausgezeichnet haben, erhalten unter großer Feierlichkeit eine Medaille an einem Bande, die sie das ganze Jahr tragen dürfen. Die Unvermögenden erhalten überdies ein Anrecht auf ein Stipendium.

Mit den Schulen sind auch Bibliotheken für die Lehrer und für die Schüler verbunden.

Was die Polizei betrifft, respective die Strafen der Schüler, so soll insbesondere das Ehrgefühl geweckt werden. Schläge und andere körperliche Züchtigungen erniedrigen die Denkungsart des Schülers, der bestraft wird, und des Lehrers, der bestraft. Größere Züchtigungen sind Sache der Obrigkeit, und müssen die Schuldigen aus der Schule ausgeschlossen werden."

Ehemals wurde die Oekonomie von den betreffenden Anstalten verwaltet, da die Jesuiten auch in dieser Beziehung das Heft in Händen behalten wollten; jetzt aber sind alle Studienfonde zur Staatscasse gezogen und gehören die Ausgaben für die Schulen zum Staatsaufwande.

Bevor wir von den Gymnasien scheiden, wollen wir nochmals auf den Lehrplan und die Lehrmittel, respective auf die eingeführten Schulbücher zurückkommen.

Die Gymnasien hießen früher lateinische Schulen, und zwar mit Recht, da der Hauptton auf die Erlernung der lateinischen Sprache gelegt wurde, wenn auch zumeist blos „Küchenlatein" getrieben worden ist. Der Kaiser legte einen großen Wert auf die Erlernung der deutschen Sprache, „damit die Leute desto stärker in derselben werden, da sie doch am meisten in dieser Sprache zu schreiben und dem Staate zu dienen haben". Es wurden auch neue Lehrbücher eingeführt und die ehemaligen, von den Jesuiten eingeführten außer Verwendung gesetzt. Ueberdies wurde auch der Lehrplan erweitert, indem die Schüler nun auch in Mathematik, Naturgeschichte, Geographie und Weltgeschichte Unterricht erhielten. Es ist ferner zu beachten, daß man damals bereits für Bibliotheken, für Lehrer und Schüler Sorge trug.

Wir gelangen nun zu den

Universitäten.

Josef ging von dem Grundsatze aus, daß nur die ausgesuchtesten Talente die Universitäten frequentiren sollen. Hingegen sollten auch die Männer, welche die Lehrstühle einnahmen, hervorragende, bedeutende Capacitäten ihres Faches sein. Es sollte daher bei der Besetzung der Lehrämter die größte Sorgfalt und die beste Auswahl ohne Rücksicht auf Nation und Religion getroffen werden. Die Ernennung der Professoren, wenn es nicht weltbekannte, geschickte Männer waren, geschah durch Concurs. Berühmte Männer konnten auch aus dem Auslande berufen werden. In gleicher Weise befahl der Kaiser, daß vorzügliche Einrichtungen, die an anderen fremdländischen Universitäten bestehen und sich bewährt haben*), auch in Oesterreich eingeführt werden sollen.

*) In ähnlicher Weise befahl die Kaiserin Maria Theresia 1. April 1774: „Von Seite der Studienhofcommission ist der

Ueberdies aber sollte jede Disciplin, die gelehrt wurde, von einem Fachmanne vorgetragen werden und kein Fach unbesetzt bleiben.

Diesen Grundsätzen entsprechend wurden die Universitäten zu Innsbruck, Brünn und Freiburg im Breisgau (welches damals zu Oesterreich gehörte) aufgehoben und in Lyceen, auf die wir zurückkommen, umgewandelt. Es bestanden nun die Universitäten zu Wien und Prag, die in Pest wurde erweitert und in Lemberg entstand eine neue Universität.

Der Studienplan für die philosophische und theologische Facultät wurde durchwegs umgestaltet. Die erstere bereitete, wie dies bis zum Jahre 1848 der Fall war, auf die anderen Studien vor und umfaßte folgende Disciplinen: Philosophie, Physik, Mathematik, Astronomie, Naturgeschichte, Weltgeschichte, Aesthetik, Philologie und Cameralwissenschaften (Nationalökonomie). Von großer Wichtigkeit für das Studium der Medicin war die Errichtung anatomischer Theater, wo die Leichensectionen vorgenommen wurden.*) Durch Vermittlung seines Bruders Leopold ließ der Kaiser aus Florenz für die neuerrichtete medicinisch-chirurgische Lehranstalt in Wien, die den Namen „Josephinum" erhielt, Wachspräparate kommen, auch Naturseltenheiten wurden angeschafft. Gleiche Sorgfalt trug der Kaiser für die Herstellung eines

siebenbürgischen Kanzlei eine Abschrift von der Verfassung der Erfurter oder Heidelberger Universität mitzutheilen, um auf solche bei der vorhabenden Einrichtung der Klausenburger Akademie die behörige Rücksicht nehmen zu können."

*) Am 16. Juli 1786 gestattete der Kaiser auf Ansuchen des Prof. Barth, daß man von den vielen Menschenknochen auf dem Friedhofe zu Sedlitz in Böhmen einige mit außerordentlichen Gebrechen behaftete nach Wien bringen dürfe, jedoch sollte das in der Stille ohne Aufsehen geschehen.

allen Anforderungen entsprechenden botanischen Gartens in Verbindung mit dem Josephinum. In einem Handschreiben von Laxenburg, 21. August 1784, trug er dem obersten Hofkanzler Grafen Kollowrat auf, die Veranstaltung zu treffen, „daß nichts von dem, was im botanischen Garten im Theresianum sowol an Pflanzen, als dazu nötigen Gerätschaften vorfindig ist — welches der Militärschule gewidmet ist — vorenthalten werde und alles, sowol die Pflanzen überhaupt, als auch das Seminarium mit seinen Gestellen, Geschirren und Gläsern einstweilen dem annoch im Theresianum vorhandenen Gärtner Reneth, der für die chirurgische Schule bestimmt ist, in Verwahrung gegeben werde, der darauf zu achten hat, daß nichts vertragen oder verwüstet werde, bis in der Folge alles in den botanischen Garten der Schule übersetzt werden wird".

Wenn wir oben sagten, daß Josef die Zahl der Studirenden an den Universitäten auf die talentvollen und begabten beschränkt wissen wollte, so hat er andererseits den Kreis jener, welche der akademischen Würden theilhaft werden können, weiter gezogen. Wie bekannt, mußten früher Doctoren vor ihrer Promotion und Professoren beim Antritte ihres Amtes den Eid auf die unbefleckte Empfängniß der Mutter Gottes leisten. Ebenso bestand der Eid des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl. Akatholiken konnten jedoch selbstverständlich einen derartigen Eid nicht ablegen und konnten daher auch nicht zum Doctorgrade zugelassen werden. (Sie durften blos Licentiaten werden, und zwar wurde ihnen der Gradus nicht von der Universität, sondern nur von der betreffenden Facultät ertheilt. In dem Diplom befand sich auch die Clausel, daß der graduirte Protestant niemals in die Facultät eintreten dürfe noch in jenen Ländern, wo den Akatholiken ein officium regium vel publicum verboten

ist, sich um ein solches bewerben. Die Praxis als Advocaten oder Aerzte konnten sie nur bei ihren Glaubensgenossen üben.) Ebensowenig durften sie akademische Würden bekleiden. Josef II. hob diese Eide auf und dadurch war es den Akatholiken möglich, den Doctorgrad zu erwerben, wenn es auch noch lange dauerte, bis sie zu den akademischen Würden zugelassen wurden.*)

*) Bei dieser Gelegenheit sei es uns gestattet, aus dem Universitätsleben der Zeit Maria Theresia's folgende Fälle anzuführen: Ein ehemaliger studiosus theologiae Blasius Premiz hatte das Studium aufgegeben und wendete sich der Kunst zu, d. h. er wurde Statist beim Stadttheater, welches damals nächst dem Kärntnerthor war und erhielt für diese Kunstleistung täglich sieben Kreuzer. Eines Tages lernte ihn Alex. Ricci kennen, der ihn zum Lehrer seiner Kinder nahm, die er im Lesen und Schreiben unterrichten sollte. Premiz jedoch mißbrauchte diese Stellung und stahl dem Ricci eine silberne Repetiruhr und eine silberne Tabaksdose. Hierauf wurde er eingezogen und da er die entwendete Uhr wieder zurückgab und Ricci auf die Dose verzichtete, so wurde Premiz strafweise, 1753, unter das Militär gesteckt. Während Premiz selbst bei dem mit ihm vorgenommenen Verhöre durchaus keine Erwähnung davon machte, daß er früher dem Verbande der Universität angehörte, reclamirte der Universitätssyndikus die Auslieferung des Premiz, damit die Universität über ihn Gericht halte. Die Angelegenheit kam dem Grafen Schrattenbach, damals Landeshauptmann in Niederösterreich, zur Aeußerung zu. Dieser erklärte, man dürfe die Rechte der Universität nicht zu weit ausdehnen und alle Jene, die einst zu ihr gehörten, wenn sie nun Weib und Kinder haben, für sie reclamiren. In solcher Weise würden den ordentlichen Gerichtscommissionen die Hände gebunden und das lose Gesindel nehme immer mehr zu, da mehrere zum Scheine studiren, um dadurch ungescheut Laster zu üben, Diebstähle ꝛc. auszuführen. Ihrer eigenen Würde wegen hätte die Universität dafür dankbar sein sollen, daß man sie von einem Individuum, wie Premiz, befreite. Die Kaiserin resolvirte hierauf: „in disem Casu ist es sehr wohl beschehen und hat vor alle künftige zur richtschnur zu dienen, das diejenigen, die sich unwürdig machen

Der Kaiser selbst sprach sich in einer Resolution auf einen Vortrag der Studiencommission vom 25. Nov. 1782 in Angelegenheit der Lehrer an der Wiener Universität folgendermaßen aus:

„Diese Auskunft dient für jetzo zur bloßen Nachricht. Man wäre aber sehr irrig daran, wenn die Studiencommission vermuthete und danach arbeitete, als wenn diese Anzahl

durch ihre aufführung als wie ein sta bene in der Comedie oder verheurat sind nicht mehr unter die Universität gehören dessentwegen ein rechtes maas und norma zu setzen." Die Kaiserin äußer sich hier in abfälligem Tone über einen Statisten. Die Schauspieler selbst nahmen zu jener Zeit auch nicht jene sociale Stellung ein, die sie heute inne haben. Nichtsdestoweniger entschied in einem anderen Falle Maria Theresia gegen die medicinische Facultät und gegen van Swieten, der bekanntlich in hohem Grade ihr Vertrauen genoß, zu Gunsten eines Schauspielers. Der Fall war folgender:

Jacob Reinegg, bis dahin Schauspieler in Wien, ersuchte im Jahre 1771 den Rector Magnificus zum Examen als Doctor der Medicin zugelassen zu werden. Die medicinische Facultät trug darauf an, den Bittsteller abweislich zu bescheiden und zwar nicht deshalb, weil sie einen Comödianten als infam ansehe, da ihr wohl bekannt sei, daß das deutsche Theater alle Achtung verdiene und sogar ansehnliche Personen Stücke für dasselbe verfaßt, welche mit vielem Beifalle aufgenommen wurden; sondern jeder Doctorand müsse vor der Promotion eine öffentliche Disputation halten. Wenn nun die Studenten auf dem Katheder einen Menschen erblicken, den sie noch vor kurzer Zeit auf der Schaubühne gesehen, so könnte ein großer Spectakel entstehen. Reinegg mag wohl ein guter Comödiant sein, aber weniger Fleiß dürfte er auf die Studien gelegt haben.

Reinegg war übrigens noch mit einem anderen Makel behaftet, er war Protestant, und Protestanten wurden unter Maria Theresia noch mehr als unter ihrem Vater, Karl dem Sechsten, bedrückt. Die Facultät ermangelte nicht, auch auf dieses Gebrechen hinzuweisen mit dem Bemerken: Wenn man Reinegg in Wien als Schauspieler geduldet hat, so gelte das nicht auch für andere Berufsgeschäfte. Die Angelegenheit kam vor die Kaiserin, welche die An-

und Art der Professuren von Mir für gut erklärt und für beständig in allen Universitäten beibehalten werden sollte. In dem nächst vorzulegenden Plane sind folgende Regeln zum Grunde zu nehmen, nämlich:

1. daß der Werth einer Universität nicht nach der Anzahl, sondern nach dem innerlichen Werth der Professoren geschätzt wird.

2. Daß, da man nicht die große Anzahl der wirklich Professoren zu sein verdienenden Personen antrifft, auch auf deren Verminderung der Antrag gerichtet sein muß, da ein geschickter Mann mehr Ehre und Nutzen verschafft, als die größere Anzahl minder geschickter.

3. Muß nichts den jungen Leuten gelehrt werden, was sie nachher sehr seltsam oder gar nicht zum Besten des Staates gebrauchen oder anwenden können, da die wesentlichen Studien an Universitäten für die Bildung der Staatsbeamten nur dienen, nicht aber blos zur Erzielung Gelehrter gewidmet sein müssen, welche, wenn sie die ersten Grund-

---

sicht van Swieten's hören wollte. Dieser schlug vor, Reinegg möge noch drei Jahre studieren, dann könnte man ihn zum Examen zulassen. Während dieser Zeit wäre er in der Lage, etwas Tüchtiges zu lernen. Inzwischen werden auch die meisten Studirenden, die Reinegg als Schauspieler auf der Bühne gesehen, die Universität verlassen haben Er schloß mit den Worten: „und die hiesige dermal so berühmte Universität würde nicht das Mißvergnügen haben, zu sehen, daß ein Mensch mit einem Satz von der Schaubühne auf eine Doctorkanzel gesprungen sei." Die Hofkanzlei war, 20. April 1771, mit diesem Votum van Swieten's einverstanden. Die Kaiserin jedoch rescribirte eigenhändig:

„er wäre aus besonderer Gnad zum Examini zu lassen, im Uebrigen hat vansuiete nur gar zu recht."

Wie wir hinzufügen wollen, genoß Reinegg die Protection des Herzogs von Savoyen und dieses Moment beeinflußte wol die Resolution der Kaiserin.

sätze wohl eingenommen haben, nachher sich selbst ausbilden müssen, und glaube nicht, daß ein Beispiel sei, daß von dem bloßen Katheder herab Einer es geworden sei. In Folge dessen ist

4. vorzüglich die lateinische Sprache blos dazu zu verwenden, zu was sie gemacht ist, nämlich zur Verstehung der Autoren und von denen, die sich zum geistlichen Stand widmen, der dazu gehörigen Kirchen-Rituum und Canonum. Uebrigens ist die deutsche Sprache mehr Landes- und Muttersprache, in welcher man so gut Recepte schreiben in der Medicin*) als Syllogismos und Moralsätze anführen kann in der Philosophie und in jure machen ja ohnedies die Advocaten alle Schriften in deutscher Sprache und wird auch also von Richtern gesprochen, also bliebe die lateinische Sprache blos

5. den kleineren Schulen vorbehalten, wo sie ohnedies die nöthigen Begriffe zur Verstehung der Autoren und auch zur rechten Sprechung der lateinischen Sprache überkommen, und in dem theologischen Fache, wovon aber die Pastoral-, so die Predigerkunst ist, allein ausgenommen werde. Alle übrigen Facultäten ohne Ausnahme müssen hinfüro auf deutsch alle ihre Vorlesungen abhalten und so fielen alle die

*) Auf einen Vortrag der Studiencommission vom 23. April 1783 rescribirte der Kaiser: „Ich beangenehme das Einraten der Studien-Commission (in Betreff der höheren Studien) und ist sorgfältigst darauf zu sehen, daß in dem juridischen und philosophischen Fache in allen ihren Theilen die deutsche Sprache eingeführt und solche in der medicinischen Facultät nach dem Einraten des Baron Störck nach und nach eingeleitet werde; hingegen sind die termini technici in lateinischer Sprache, sowie diese letztere die griechische bisher beibehalten hat, noch fernerhin zu gebrauchen, damit aus den deutschen Ausdrücken keine Mißgeburten von Geschwulstsucht entstehen mögen."

doppelten Professoren bei der philosophischen Facultät in beiden Sprachen gleich vom Anfang hinweg und wären die anderen nach Maß des bloßen Bedarfes zur Bildung guter Staatsdiener eingerichtet und wahrhaft geschickte und den Universitäten Ehre machende Männer müssen ausgewählt oder anders woher verschrieben werden, wozu jetzt durch Gestattung der unterschiedlich tolerirten Religionen ein desto leichterer Stoff in der Auswahl dargeboten wird.*)

Eine Ausarbeitung nach diesen Principien erwarte Ich ehestens von der Commission und wird jeder Director seiner Facultät sein Fach danach in die Ausarbeitung nehmen. Der Umstand, daß vielleicht etliche Fremde weniger, die nicht die deutsche Sprache kennen, die Universität besuchen werden, kann wohl in keinen Vergleich treten, die Nationalsprache zu heben, das Ganze zu vereinfachen und die Kosten dahin zu verwenden, wo sie wirklich Nutzen bringen werden und nicht wie jetzt, wo die Professoren zum Theil zum Beweise des Wohlwollens und eines anständigen Auskommens einen fleißigen und gut studierten jungen Menschen, der fleißig aufgewartet, seinen Oberen den Correpetitor gemacht oder ein oder anderes Werklein geschrieben, welche schon längst nicht die

*) Es mag bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, in welcher Weise der Kaiser die den Akatholiken gewährte Toleranz überhaupt gehandhabt wissen wollte. Auf eine Anfrage des Grafen Brigido, kais. Commissärs in Galizien, ob er fremde Personen, die einer geduldeten Religion angehören, mit niederen Dienststellen betrauen dürfe, resolvirte der Kaiser, 27. März 1783: „Das Wort Toleranz bezeichnet in sich, daß ohne Unterschied für jene der dominanten und jene der tolerirten Religionen in was immer für Aemter, größere und niedere, welche auf das Religionswesen und die Erziehung der Jugend immediate keinen Einfluß haben, in der Auswahl und Anstellung blos die Rücksicht auf die Fähigkeit und Rechtschaffenheit genommen werden soll, welches dem Brigido so wie allen anderen zu bedeuten und von ihnen zu beobachten ist"

Bibliothekschranken, aber die Kästäden zum Wohnsitze haben, vertheilt wurden."

Wir haben den Wortlaut dieser kaiserlichen Resolution gegeben, weil sie gewissermaßen das Programm des Kaisers für die Universitäten, wie er sie plante, enthält.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, so zu sagen eine „Rettung" vorzunehmen, und den Kaiser von berechtigten Vorwürfen, die ihm in dieser Beziehung gemacht wurden, rein zu waschen. Wer kann überhaupt sagen: „Mein Herz ist rein, ich bin frei von Sünden?" (Sprüche 20, 9.)

Gewiß ist es wahr, daß der Kaiser zumeist vom Utilitätsstandpunkte ausging, den er auch hier einnimmt. Er betrachtete die Universitäten zunächst nicht als die Pflegestätten der Wissenschaften, sondern als Anstalten „zur Bildung der Staatsbeamten", jedoch stellt er diesen Satz nicht ganz unbeschränkt auf, sondern er spricht blos von den „wesentlichen Studien". Er motivirt diese Ansicht weiter dadurch, indem er darauf hinweist, daß die Gelehrten „von dem bloßen Katheder herab" es nicht geworden seien. Studirende erhalten ihre Impulse an der Universität und müssen dann selbstständig weiter arbeiten.

Der Schluß der Resolution läßt uns die Sache noch etwas klarer sehen. In Folge der Preßfreiheit, die Josef gewährt hatte, wurde viel, sehr viel producirt, aber es gab viel Spreu und nur sehr wenig Körner, oder, wie der Kaiser sich ausdrückte, die Werke wurden nicht in Bibliotheken aufbewahrt, sondern sie hatten die „Käsläden zum Wohnsitze". Man wird es daher begreiflich finden, daß der Kaiser keinen großen Respect vor dieser Literatur und einer derartigen Wissenschaft hatte. Wol aber ist es anzuerkennen, daß der Kaiser den „innerlichen Werth der Professoren" betont, die den Universitäten Ehre machen.

Was der Kaiser bezüglich der Vorträge in lateinischer Sprache sagt, ist heute außer Frage. Wir möchten jedoch bei dieser Gelegenheit folgende Bemerkung hinzufügen: Seit dem Jahre 1775 wurde an der Wiener Universität die böhmische Sprache gelehrt. Kanzeln für die französische, italienische und spanische Sprache bestanden schon früher. Josef hob die letzteren im Jahre 1781 auf, die böhmische, „als nützliche und in mancher Beziehung nothwendige Kenntniß" ließ er jedoch bestehen.

Dieses vorausgeschickt wollen wir nun Sonnenfels hören.

„In Oesterreich hatte vormals fast jede Provinz ihre eigene Universität, oder doch eine Lehranstalt dieses Namens, die die Rechte und Privilegien einer Universität genoß: „Die Menge der Universitäten ist ein sehr unsicherer Maßstab von dem Grade der Aufklärung bei einer Nation. Das Vaterland der Locke, Newton ꝛc. hat nur sehr wenige Universitäten; Spanien hat deren 22. Gegenwärtig ist die große Anzahl der deutschen und hungarischen Universitäten auf fünf (vier?) herabgesetzt."

Mit jeder Universität ist ein Gymnasium vereinbart, wo die Jünglinge für das höhere Studium vorbereitet werden.

Es gibt Vorbereitungs- und Berufswissenschaften. Erstere werden zusammengefaßt das philosophische Studium genannt; zu letzteren gehören die Arzneiwissenschaft, die Rechts- und Gottesgelehrtheit.

Das philosophische Studium ist der mittlere Ring, der die Elementar- mit der Berufslehre vereinigt.

Nachdem der Jüngling in der Elementarlehre gelernt hat seine Gedanken sprachrichtig auszudrücken, lernt er nun Begriffe bestimmen, vergleichen, schließen ꝛc., dieses leistet die Logik und Metaphysik. Die natürliche Theologie

und Moralphiloſophie zeigt ihm die Uebereinſtimmung der Religion mit der geſunden Vernunft.

Die Geſchichte, welche früher blos in ihren wichtigſten Momenten dem Schüler gelehrt wurde, wird nun als die Quelle der Erfahrung, als der Spiegel der Sitten, die Meiſterin des bürgerlichen Wandels (vitae civilis magistra) als eine Lehre von Urſache und Folge, als eine wahre Pſychologie des menſchlichen Geſchlechtes vorgetragen.

Die Naturkunde lehrt den Jüngling auf die Entſtehung der Dinge zurückzugehen und die Dicht- und Redekunſt werden in den philoſophiſchen Studien als ſchöne Wiſſenſchaften theoretiſch und praktiſch betrieben, mit den davon untrennbaren Grundſätzen der Kritik und des Geſchmackes vereinigt, und dieſe letztere in Anwendung auf bildende Künſte mit der Aeſthetik beſchloſſen.

Das philoſophiſche Studium wird in drei Jahren vollendet. Es beginnt mit der Logik verbunden mit empiriſcher Pſychologie, geht dann zur Metaphyſik und ſchließlich zur Ontologie über.

Mathematik, Naturlehre und Geſchichte ſollen das Beobachtungs- und Beurtheilungsvermögen ſchärfen. Zu den ſchönen Wiſſenſchaften erhält der Jüngling Vorbereitung durch die Leſung und philologiſche Uebung in den beſten Schriften Griechenlands und Roms.

Im erſten Jahre wird daher in der Mathematik, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, aus der Naturkunde, Naturgeſchichte mit phyſiſcher Erdbeſchreibung und aus der Geſchichte die Einleitung zur allgemeinen Weltgeſchichte gelehrt.

Im 2. Jahre werden in der Naturkunde die Geſetze der Natur erklärt. Es werden die Körper überhaupt, die Beſtandtheile derſelben und ihre Eigenſchaft, insbeſondere

werden Feuer, Wasser und Luft untersucht. Die Gesetze der Natur kann man nur durch Erfahrungen kennen lernen, es müssen daher Experimente gemacht werden. Die erkannten Gesetze der Natur können nach ihren Wirkungen berechnet werden. Dieses geschieht durch die angewendete Mathematik. Hier fällt die Verwandtschaft beider Wissenschaften, der Mathematik und Physik, auf, und müssen sie verbunden werden.

In der Geschichte wird bis zum Verfalle des römischen Reiches fortgefahren. Merkwürdige Vorfälle werden, wenn es geschehen kann, durch das Zeugniß zeitgenössischer Schriftsteller, deren Lecture betrieben wird, bestätigt. Auf die berühmtesten Völker des Alterthums wird besonders zurückgesehen.

Die Betrachtung der Welt führt auf ihren Urheber, man geht daher auf den Begriff des Urwesens über, das Verhältniß Gottes zu den Geschöpfen wird festgestellt. Ferner die Pflichten, die die Menschen gegen ihn, gegen die Nebenmenschen und gegen sich selbst haben.

Kosmologie und natürliche Theologie werden in 3 Jahren gelehrt. Die Geschichte wird da bis auf unsere Zeit fortgesetzt. Die wichtigsten Begebenheiten des Mittelalters sind: Der Ursprung des Feudalwesens und die Entstehung der meisten heutigen Staaten und der deutschen Reichsverfassung und das Verhältniß der Staaten zu Rom. In der neueren Geschichte bilden die Entdeckung von Amerika, die Wiederherstellung der Wissenschaften, die Veränderung der Religion die Hauptmomente. Der historische Unterricht schließt mit einer Uebersicht der jetzigen Verhältnisse und dem Nutzen der historischen Kenntnisse ab.

In gleicher Weise wird die Mathematik durch praktische Uebungen beschlossen.

Nun ist der Schüler in der Lage, die schönen Wissenschaften zu studiren, der beste Weg dazu ist die Lesung der classischen Werke; diese wird in allen drei Jahrgängen geübt. Es wird damit ein doppelter Vortheil verbunden. Die philosophischen Schriften Cicero's, die Werke des Horaz, in welchen so ausgezeichnete Welt- und Menschenkenntniß herrscht, werden mit der theoretischen Philosophie zugleich gelehrt, und in der 2. Classe, wo die Physik Platz findet, wird die Naturgeschichte von Plinius, die scriptores rei rusticae von Lucretius, Virgil's „Georgica" gelesen. Noch größer ist der Vortheil, wenn auch Livius und Thucidides gelesen werden.

Dadurch hat man auch den Vortheil, die lateinische Sprache in Uebung zu behalten. Wol war es angemessen, daß nun, mit Ausnahme der Theologie, die Vorträge in deutscher Sprache abgehalten werden. So lange die Wissenschaften in einer todten Sprache behandelt werden, können sie nur auf einen kleinen Kreis beschränkt bleiben. Nichtsdestoweniger bleibt der Sprache des Cicero, Livius und Horaz der Vorzug, unbestritten die Sprache der Wissenschaft zu sein, in welcher sich die Gelehrten unter sich verständigen.

Im dritten Jahrgange wird daher gelehrt: Moralphilosophie, praktische Mathematik, allgemeine Geschichte, Dicht- und Redekunst und Aesthetik. Höhere Mathematik und Astronomie gehören zu den Berufswissenschaften.

Die Zahl der Lehrer wird durch die Lehrgegenstände und ihre Eintheilung in dreierlei Gattungen bestimmt: Hauptgegenstände, solche, die mit diesen in enger Verbindung stehen und solche, die Hilfswissenschaften bilden.

Diplomatik, Heraldik, Alterthumskunde und Numismatik sind Hilfswissenschaften der Geschichte. Die Technologie zeigt die Anwendung der physischen und mathematischen

Kenntnisse; sie ist jedermann nützlich, dem künftigen Staatsbeamten und dem Geistlichen nothwendig.*)

Diplomatik und Heraldik werden im ersten Jahre, Alterthumskunde und Numismatik im zweiten Jahre zusammen gelehrt, und die Technologie im dritten Jahre als Anwendung der physischen und mathematischen Kenntnisse vorgetragen.

Die fünf Gegenstände der ersten Gattung: die eigentliche Philosophie, Mathematik, Naturlehre, Geschichte und schöne Wissenschaften haben jede ihren eigenen Lehrer, die ordentliche Lehrer sind.

Von den drei Gegenständen der zweiten Gattung: allgemeine Geschichte, praktische Mathematik und philologische Uebung, wird die letzte von dem Lehrer der schönen Wissenschaften versehen. Die beiden ersteren haben besondere Lehrer, da die Lehrer der Physik und Mathematik außerdem sehr beschäftigt sind. Diese sind außerordentliche Lehrer, wie die Lehrer der Diplomatik und Heraldik.

Es gibt daher 5 ordentliche Lehrer: für Philosophie, Mathematik, Physik, Geschichte und schöne Wissenschaften, und fünf außerordentliche: für Naturgeschichte, praktische

*) Für österreichische Geschichte wurde eine besondere Lehrkanzel im Jahre 1788 errichtet, und zwar geschah dieses in Folge eines Vortrages der Hofkanzlei vom 5. August 1788. In demselben heißt es:

„Als das wirksamste Mittel, die Beurtheilungskraft zu üben und zu stärken, ist die Geschichte überhaupt ein wesentlicher Theil der Erziehung und als eine unversiegliche Quelle von Erfahrung jedem, der seine Geistesfähigkeit für das gemeine Wesen zu verwenden vor hat, unentbehrlich. Eine so allgemein anerkannte Wahrheit bedarf wohl keines Beweises, und da sie besonders auf den Nutzen der vaterländischen Geschichte das hellste Licht wirft, so ist es vielmehr zu bewundern, daß ihr bis jetzt in dem Laufe der Bildung der gehörige Platz nicht eingeräumt wurde."

Mathematik, Diplomatik, Alterthumskunde und Technologie. In Krankheitsfällen müssen sich die Lehrer gegenseitig suppliren.

Es ist immer von Nachtheil, wenn ein Lehrer an der Universität mehr als zwei Stunden täglich vorträgt, da die Vorlesungen besonderer Vorbereitung bedürfen und der Lehrer mit der einschlägigen Literatur seines Faches vertraut sein muß. Er braucht daher täglich mehrere Stunden zur Lecture. Wie für den Lehrer 2 Stunden, genügen für den Schüler 4 Stunden täglich, und zwar 2 Vor- und 2 Nachmittags. Vormittags kann der Geist, Nachmittags das Gedächtniß in Anspruch genommen werden.

Die Lehrer sind weder in Lehrsätzen noch Lehrbüchern einem Zwange unterworfen. Die Freiheit der Meinungen ist den Wissenschaften überhaupt günstig, aber bei einer Disciplin besonders nothwendig, wo täglich neue Aufschlüsse und Entdeckungen zum Vorschein kommen. Gegenwärtig sind folgende Lehrbücher im Gebrauche: Feder's Lehrbuch der praktischen Philosophie, Kastner's Anfangsgründe der Mathematik, Sigand de la fond, Anweisung zur Experimentalphysik, Universalgeschichte nach synchronistischen Tabellen, Erdleben's Anfangsgründe der Naturgeschichte, Bergmann's physikalische Erdbeschreibung, Beckmann's Anleitung zur Technologie, Eichenburg's Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften und Auszug aus dem großen diplomatischen Lehrsystem von Gruber. Diese Bücher sind von den Lehrern selbst gewählt. Entdeckt ein Lehrer ein besseres Lehrbuch, oder ist er in der Lage ein besseres zu verfassen, so legt er es der Studienaufsicht vor. Dasselbe wird genehmigt, wenn die Wissenschaft dadurch gewinnt.

Die Hörsäle stehen jedermann offen, wer jedoch als ordentlicher Schüler Aufnahme finden will, muß ein Zeug-

niß mit guter Fortgangsclasse aus der 5. Gymnasialc beibringen.

Man sieht bei dem Lehrer auf gründliche Wissensch deutlichen angenehmen Vortrag, Sittlichkeit des Charal und wo möglich gesellige Eigenschaften und Lebensart, durch das Pedantische abgestreift wird und durch welche Schüler desto mehr gefesselt werden.

Ein Lehrer, der sich durch seine Schriften ꝛc. ei Namen erworben hat, kann berufen werden; in ande Fällen wird er in Gegenwart des Directors und der Leh geprüft, und ist bekannten Gelehrten der Zutritt zu die Prüfungen gestattet. Die Lehrer werden auf Vorschlag Studienhofcommission vom Kaiser ernannt.

Von dem Fortgange der Schüler überzeugt sich Lehrer, indem er im Laufe des Jahres unvermutet Schü prüft. Beim vollendeten Haupttheile einer Wissenschaft m eine ordentliche Prüfung vorgenommen und die Prüfung ü das Ganze wird die strenge Prüfung zur Erlangung Doctorwürde genannt.

Für die Schüler bestehen keine besonderen Ermunter gen, wol aber für die Lehrer: Auszeichnung, Titel, höhe Gehalt ꝛc.

Hilfsmittel sind: für arme Studirende Stipendi für alle aber ein physisches Museum und ein Laboratori mit den nötigen Apparaten, eine Naturaliensammlung, Saal, in welchem Modelle für Maschinen sind, eine Sternwa und endlich die Universitätsbibliothek für Lehrer und Schül

Disciplinar-Angelegenheiten (Polizei), die nur selten v kommen, werden von dem Lehrkörper nach der Majorität r Stimmen entschieden.

Die Arzneiwissenschaft. Das medicinische Studi ist die Grundlage der allgemeinen Gesundheitsanstalten.

Die Arznei zerfällt in Bereitung der Heilmittel und ihre Anwendung, und diese geschieht von innen oder von außen. Die Theile derselben sind daher: Die Pharmacopie, die Iatria oder sogenannte Leibarzneiwissenschaft, die Chirurgie oder die Geburtshilfe und die Vieharzneiwissenschaft.*)

Zur Pharmacopie gehört die Naturwissenschaft. Es wird daher specielle Naturgeschichte gelehrt und mit dieser in Verbindung die Chemie.

Um die Leibarzneiwissenschaft zu erlangen, wird Anatomie und Physiologie gelehrt. Die allgemeine und besondere Pathologie gibt die Entstehungen und die Art der Krankheiten. Augenkrankheiten werden besonders behandelt, weil deren Behandlung und Heilungsart eine eigene Verwendung und in der Ausübung eine eigene Handgeschicklichkeit notwendig

*) Da zu jener Zeit gegen Thierärzte große Vorurtheile herrschten und sie gewissermaßen verachtet waren, so suchte Josef denselben entgegenzuwirken. In einem Rescripte desselben heißt es: „Nachdem die drei Roßärzte Scotti, Mengmann und Heller die Lehre der Roßarznei nach dem nebenfindigen Plane allhier eröffnen werden, so ist hierwegen von Seite der Kanzlei die gehörige Kundmachung in meinen deutschen Erbländern zu veranlassen, mit der Erklärung wasmassen diese Schule der Roßarznei und die darin geschehen müssende Anatomie der todten Pferde, auch alles, was dieser ferner anhängig ist, niemanden, der sich dazu verwendet, es sei in dem Civil- oder Militärstand an seiner Ehre im geringsten verletzen, vielmehr allen und jedem zum Verdienst gereichen, auch bei meiner Ungnad und schweren Bestrafung verboten sein solle deshalben jemanden einen unanständigen Vorwurf zu machen. Nicht minder, daß jene der Schmiedgesellen, welche diese nützliche Lehrschule besuchen und über ihre erworbene gute Fähigkeit das Zeugniß der Lehrmeister beibringen, bei den Zünften aller Erblande zu dem Meisterrechte vorzüglich anderer auch der Meister Söhne und jener die eine Meistertochter heiraten, zugelassen, bei den Regimentern aber künftig keine andern als derlei wolunterrichtete Schmiede angenommen werden sollen."

machen.*) Hierauf folgt die materia medica, die die Mittel an die Hand gibt, die Kranken zu heilen, und schließt mit dem Unterrichte über Recepteschreiben.

Ist die Theorie vollendet, dann kommt der Schüler auf die Klinik, wo er Kranke vor sich sieht, und die Weise, wie sie behandelt werden.

---

*) Eine Kanzel für Augenheilkunde wurde an der Wiener Universität in Folge eines Vorschlages vom kaiserl. Leibarzt Störck im Jahre 1773 errichtet und begründete er diesen Vorschlag damit, weil es in Wien viele Augenkranke gibt, so sei es nothwendig einen Mann anzustellen, welcher sich besonders auf die Augenkrankheiten und hauptsächlich auf die Augenoperationen verlegt, und selbe auch anderen öffentlich lehrt. Es müßte das ein besonders geschickter und feiner Anatomiker sein und in die übrigen Krankheiten Einsicht haben. Ein solcher Mann wäre Dr. Josef Barth. Dieser wurde im Beisein des Decans Keßler und sämmtlicher Professoren über die feinere Anatomie geprüft und zur Bewunderung aller hatte er die feinsten Theile des Gehirnes und des ganzen Kopfes recht lehrsam bewiesen. Die Kaiserin stimmte diesem Vorschlage bei und rescribirte eigenhändig: „placet als eine sehr heylsame sache vom universitätsfundo auff 2 Jahr mit fl. 800." Barth lehrte nun Anatomie und Augenheilkunde. Er errichtete ein Instrumentarium und ein Präparatenmuseum, überdies legte er eine kleine Bibliothek an, die dann als medicinische Bibliothek betrachtet wurde, von welcher sich noch jetzt, wie mir Herr Hofrat Professor Langer mittheilte, Reste befinden. Als Professor der Anatomie wurde ihm mittelst k. Entschließung vom 24. Dec. 1786 gestattet, behufs der praktischen Zergliederungskunst zwei Hausknechte mit der k. k. kleinen Livrée und fl. 12 monatlichen Lohn aufzunehmen. Da Kaiser Josef öfters augenleidend war, so wurde Barth häufig consultirt. Mittelst Handschreiben vom 19. Jänner 1790 erhielt Barth fl. 1000 für die Heranbildung von zwei Oculisten (Prosector Ehrenritter an der Universität und Prosector Schmidt am Josefinum). Am 1. Februar 1790 gewährte der Kaiser dessen Bitte, ihm jährlich fl. 1000 als Pension zu geben, die er überall, auch außerhalb Wiens, verzehren dürfe.

Auch die Wundärzte müssen Anatomie lernen und sich mit Operationen beschäftigen.

Im ersten Jahre wird Naturgeschichte, Anatomie, Chemie und Botanik gelehrt; im zweiten Jahre werden die Vorlesungen, die im ersten Jahre gehalten wurden, wiederholt, und kommt Physiologie hinzu. Im 3. Jahre wird Physiologie wiederholt und kommen hinzu: Pathologie und materia medica, im 4. Jahre werden Pathologie und materia medica wiederholt und die Klinik absolvirt. Das fünfte Jahr, das nicht obligat aber doch angemessen, ist für Geburtshilfe und Wundarzneikunde bestimmt. Es bestehen eigene Lehrer: für specielle Naturgeschichte, Chemie, Anatomie und Augenheilkunde, für Physiologie, Pathologie und materia medica, für Klinik, chirurgische Anatomie, Wundarzneiwissenschaft und Geburtshilfe, und schließlich für Physiologie und Pathologie für Wundärzte.

Lehrbücher: Jacquin's Anfangsgründe der praktischen Chemie, Einleitung zur Kenntniß des Linné'schen Pflanzensystems, Leber's Anatomie, Boerhave's Physiologie, Pathologie und materia medica, Plenk's Augenkrankheiten.

Für Wundärzte: Leber, Anatomie und Heister, Wundarzneikunst; für Geburtshilfe: Steidel, Vorlesebuch und Gebrauch der Instrumente, Reinlein's Vorlesebuch für Landärzte und Störck's medicinisch-praktischer Unterricht.

Bei der ersten Prüfung werden Fragen aus der Anatomie, Chemie, Botanik, Naturgeschichte, Physiologie, Krankheits- und Arzneilehre gestellt. Der Geprüfte muß den einstimmigen Beifall der Examinatoren erhalten. Ist dies nicht der Fall, so wird er auf ein oder zwei Jahre reprobirt. Bei der zweiten Prüfung wird der Doctorand über Krankheitsfälle gefragt. Er muß die Gattung der Krankheit, die Dosis der Arznei bestimmen und das Recept schreiben. Dieser

Prüfung wohnen nicht nur der Director und die Lehrer bei, sondern auch zwei praktische Aerzte. Auch hier muß der Candidat einstimmigen Beifall finden. Statt der Inauguralabhandlung findet dann eine Prüfung am Krankenbette statt, wo der Candidat Diagnose und Therapie ꝛc. angeben muß.*)

*) Diese Reform für die medicinische Rigorosenordnung wurde von dem Director der medic. Facultät, dem Referenten dieses Faches bei der Studien-Hofcommission, Freiherrn von Störck, angeregt. Dieser trug in der Sitzung vom 30. März 1785 darauf an, die bis dahin üblich gewesene Inaugural-Disputation aufzuheben, da sie keine Anhaltspunkte für die praktischen Kenntnisse der Candidaten abgebe. Da überdies auch Reformen der philosophischen Studien vorgenommen wurden, so wäre es wünschenswert, hier ebenfalls der veralteten Disputirkunst ein Ende zu machen. Statt der Disputation solle eine praktische Prüfung am Krankenbette stattfinden.

Der Candidat soll an einem bestimmten Tage in der praktischen Lehrschule, in Gegenwart der Schüler und des Lehrers, einige neuangekommene Kranke vernehmen; die Ursachen, die Zufälle, die Kennzeichen und die Art der Krankheit erforschen und soll dann die Heilmethode angeben, die Diät bestimmen und die Recepte selbst verschreiben. Hat er darin Genüge gethan, soll er die Krankengeschichte aufschreiben, den ganzen Lauf der Krankheit durchgehen und jene Kennzeichen beschreiben, aus welchen sich muthmaßen oder vorhersagen läßt, ob der Kranke genesen oder sterben werde.

Dieser schriftliche Aufsatz ist dem Director, dem Decan und den ordentlichen Lehrern zur Prüfung zu geben, und wenn er gut, deutlich und vollständig ist, kann der Candidat den Gradus erhalten; sonst aber werde er angewiesen, noch einige Zeit praktische Collegien anzuhören.

Diese Art öffentlicher Prüfung werde einen doppelten Nutzen haben. Nebstdem, daß der Candidat seine praktischen Fertigkeiten bei dem Krankenbette selbst wird zeigen müssen, wird er auch beweisen, daß er von der Krankheitsgeschichte einen schriftlichen Aufsatz zu verfassen und einen der Sache angemessenen Bericht zu erstatten im Stande sei

Hiezu bemerkte der Kaiser: „Ist allerdings statt der bisher

Wundärzte, die ebenfalls Krankenhäuser besuchen müssen, haben blos zwei Prüfungen, die erste aus Anatomie und die zweite ist praktisch. Will jemand Meister der Chirurgie werden, muß er noch zwei Prüfungen ablegen, über allgemeine und besondere chirurgische Krankheitslehre und über Secirungen.

Die Prüfung aus der Geburtshilfe ist für Geburtshelfer schwerer als für Wehmütter; da sie zumeist nur zu schwierigen Fällen gerufen werden. Die Geburtshelfer müssen Aerzte oder Wundärzte sein und mit den Instrumenten gut umzugehen verstehen.

Die Wehmütter werden über die bei einer Entbindung vorkommenden Gegenstände gefragt und müssen an der Maschine (Gebärstuhl) praktische Beweise ihrer Geschicklichkeit geben.

In einem Vortrage der Hofkanzlei wegen Vorbereitung der Hebammen auf dem flachen Lande, vom 25. Jänner 1787, berichtete sie nach einer Mittheilung Störck's, daß im letzten Jahre 38 Weiber studirt hätten. Hiezu bemerkte der Kaiser: „Für jetzt ist von diesem Vorschlag (daß für jedes Weib täglich 10 kr. für Verpflegung und Unterhalt, welches die Gemeinden zu entrichten hätten, gezahlt werde) kein Gebrauch zu machen und halte ich überhaupt die Geburtshilflehre durch Weiber, die zum Besten der Gebärenden verbreitet werden will, nicht für echt, da man in natürlichen Geburten blos die Natur wirken lassen muß, welche von ganz Ungelehrten eher als von Halbgelehrten zu hoffen ist."

---

gewöhnlichen Inaugural-Disputation eine praktische Prüfung der Aerzte nach dem Vorschlage der Commission einzuführen."

Eigenthümlich ist ein Auftrag des Kaisers vom 12. Juli 1782, dessen wir hier gedenken wollen, daß die medicinische Facultät künftig bei ausbrechenden epidemischen Krankheiten, sogleich die Beschreibung und die Heilungsmittel derselben kund zu machen habe. Wenn die Herren, welche die medicinische Facultät bilden, das alles stets selber nur wüßten.

„In widernatürlichen Geburten, wo auch Instrumente zu gebrauchen nötig sind, ist es ohnehin nicht mehr das Geschäft der Weiber, sondern es muß ein Accoucheur oder Chirurgus in solchen Fällen herbeigeholt werden. Die Lehre dieser ganzen Anzahl Weiber in dem hiesigen allgemeinen Spitale beizubringen, wäre ganz unmöglich, da sie nebst den sich allda alltäglich übenden Accoucheurs und Weibern auf eine Zahl von etlichen und dreißig Personen hinaufsteigen und in einem Gebärzimmer nicht Platz haben würden, und da es eine Handoperation ist, auch nicht alle dazu werden gelangen können, um sie auszuüben."

Es sollen daher Chirurgen in den 4 Vierteln in Wien angestellt werden, und jeder Kreisphysicus oder Chirurg soll, wenn er angestellt werden will, ein Jahr in einem Spitale prakticirt haben.

Apotheker haben 4 Prüfungen zu bestehen: über Pflanzenkenntniß, insbesondere solcher, die zur Pharmaceutik nothwendig sind, Materialien aus den Naturreichen, aus welchen Arzeneien bereitet werden und aus Chemie, ferner Arbeiten im Laboratorium. Bei diesen Prüfungen sind anwesend: der Director, der Decan, der Lehrer der Chemie und Botanik und zwei Apotheker.*)

Die Aufsicht der Lehrer erstreckt sich blos auf den Hörsaal. Sollte etwas von Seite eines Studirenden außerhalb desselben geschehen, so wird wie bei der philosophischen Facultät vorgegangen.

*) Ein Apotheker auf der Kleinseite in Prag hat, den Titel „königlicher Hofapotheker" und den kaiserlichen Adler führen zu dürfen. Josef jedoch rescribirte, 15. September 1783: „Dieser zu nichts helfende und vielmehr nur zum Mißbrauch dienende Titel, sowie die Aushängung des schwarzen Adlers ist keineswegs zu bestätigen."

Als Ermunterung für die Studirenden dient die Aussicht auf eine große lohnende Praxis und die Lehrer können Protomedici, Hofärzte ꝛc. werden.

Auch hier bestehen Stipendien für die Schüler. Außer der Universitätsbibliothek sind folgende Hilfsmittel: eine Naturaliensammlung, ein botanischer Garten, ein chemisches Laboratorium, ein Vorrat zubereiteter Arzeneien, ein anatomisches Theater mit allen sogenannten Präparaten für Knochen-, Bänder-, Muskel-, Gefäße-, Nerven-, Drüsen- und Eingeweidelehre, und Präparate für die Augenwissenschaft. Für die Geburtshilfe: die Fötus von der ersten Bildung bis zur Geburt, Verschiedenheit der Lagen und eine vollständige Sammlung chirurgischer und geburtshilflicher Instrumente, ferner das allgemeine Spital und das Gebärhaus.

Die Rechtsschulen begreifen die Rechtswissenschaft in der ausgebreitetsten Bedeutung des Wortes. Das Naturrecht enthält die Pflichten des Menschen, das allgemeine Staatsrecht die Pflichten des Bürgers. Der zu gewissen Geschäften sich heranbildende Beamte muß noch das Völkerrecht und die Staatenkunde lernen, ferner das deutsche Staatsrecht in Folge des Verhältnisses Oesterreichs zum deutschen Reiche (indem das deutsche Recht zum Theil auf dem Lehenrechte begründet ist, wird auch dieses gelehrt) und Reichsgeschichte. Das Kirchenrecht wird beim Staatsrechte gelehrt. Es geschieht nur, damit die Rechte des Thrones gegen die Ansprüche der sogenannten geistlichen Macht in Sicherheit gesetzt, damit der Ungrund der angemaßten Real- und Personalbefreiungen gezeigt werde.

Die inneren Geschäfte theilen sich in die Rechtspflege und in politische Angelegenheiten.

Die Justinianischen Gesetzbücher waren das Orakel Europa's und wurden die bürgerlichen Gesetze der Staaten nach denselben gemodelt. Da, wo die Landesgesetze nichts

bestimmen, wird nach denselben geurtheilt. Die römische Rechtsgeschichte bildet die Einleitung zum römischen Rechte.

Zu den politischen Wissenschaften gehören: die Polizei-, die Handlungs- (Handelsrecht) und die Finanzwissenschaft.

Die Polizeiwissenschaft behandelt den inneren Bau des Staates und den Zusammenhang der Anstalten.*)

Für die Criminalgerichtsbarkeit wird man durch die Erlernung des Criminalrechtes fähig.

Es werden daher gelehrt: Naturrecht, allgemeines Staats- und Völkerrecht, Staatenkunde, deutsches Staatsrecht, Reichsgeschichte, Lehens-, Kirchen-, römisches, bürgerliches und Criminalrecht, politische Wissenschaften und Geschäftsstyl.

Außerordentliche Vorlesungen sind über die Praxis der höchsten Reichsrechte, deutsche Privat-, österreichische Provinzialrechte und die österreichische praktische Rechtsgelehrtheit als Vorbereitung für den Richterstuhl und die Advocatur.

Ordnung der Lehrgegenstände. Die Rechtswissenschaft hat philosophische und historische Disciplinen. Es gehen erstere, deren einzige Quelle die Vernunft ist, voran. Die Rechtswissenschaft hat ihre unmittelbare Verbindung mit den philosophischen Studien durch die Sittenlehre, der Grundfeste aller Rechte, und durch das Naturrecht, das zur weiteren Anwendung gebracht wird. Mit dem Naturrechte wird der Anfang gemacht. Es wird 5 Monate täglich Vor- und Nachmittags eine Stunde, hierauf 2 Monate römische Rechtsgeschichte und schließlich werden Institutionen gelehrt.

Im 2. Jahre ist römisches Recht, Pandekten und dann Criminalrecht, Vor- und Nachmittags eine Stunde. Zugleich wird deutsches Privatrecht und die österreichische gemeine Rechtspraxis gelehrt.

---

*) Jetzt Verwaltungsrecht genannt.

Im 3. Jahre wird Kirchenrecht täglich 2 Stunden gelehrt. Nebenher geht deutsche Reichsgeschichte und österreichisches Recht.

Im 4. Jahre wird allgemeines Staats- und Völkerrecht während 4 Monate täglich zwei Stunden, zwei Monate Lehenrecht und die anderen 4 Monate deutsches Staatsrecht und zugleich Staatskunde vorgetragen.

Im 5. Jahre werden die politischen Wissenschaften gelehrt und österreichischer Geschäftsstyl von 7 bis 8 Uhr Morgens vorgetragen, damit angehende Beamten demselben beiwohnen können.*)

*) In einem Vortrage der Hofkanzlei, vom 30. December 1786, befürwortete dieselbe die Einrichtung praktischer Vorlesungen. In demselben heißt es:

„Es wurde früher bei den juridischen Studien auf nichts Anderes als für die Heranbildung von Staatsbeamten für Gerichtsstellen gedacht. Ein junger Mensch, der von den Studien kam, wußte seinen Puffendorf, Vinnius, Mackow und Achenwall auswendig, konnte aber nicht als Beisitzer des Magistrates in dem kleinsten Städtchen angestellt werden. Man hatte eine Menge Leute, welche über Recht und Unrecht eines Krieges zwischen Nationen Abhandlungen schreiben konnten, die aber nicht im Stande waren, eine Polizeitaxe zu verfassen, eine Maß- und Gewichtscimentirung einzurichten und einen Unterricht für Nachtwächter zu entwerfen."

Wir fügen dem noch Folgendes hinzu: Im Jahre 1789 überreichten Studirende der Rechte im 3 Jahrgang dem Kaiser ein Gesuch, in welchem sie baten, daß es ihnen gestattet werde, im 3. Jahre die politischen Wissenschaften zu hören. Die Studienhofcommission und mit ihr die Hofkanzlei sprachen sich, 11. November, gegen die Bewilligung dieses Gesuches aus, da die Vertheilung der Disciplinen mit Vorbedacht so eingerichtet wurde, um vom Leichteren zum Schwereren überzugehen. Doch der Kaiser entschied: „Da dem Staate nicht so viel daran liegt, in welcher Ordnung ein jeder seine höheren Berufsstudien vollbringt, sondern hauptsächlich, daß jeder, der im Staatsdienste

Es sind an dieser Facultät 6 ordentliche Lehrer: für Naturrecht, römische Rechtsgeschichte und Institution, für Pandecten- und peinliches Recht, für Kirchenrecht, für allgemeines Staats-, Lehen- und deutsches Staatsrecht, für deutsche Reichsgeschichte und Staatenkunde, für politische Wissenschaften und Geschäftsstyl; ferner sind drei außerordentliche Lehrer: für die Praxis der höchsten Reichsgerichte und deutsches Privatrecht, für österreichisches Recht und für allgemeine und besondere österreichische Privatrechtsgelehrtheit.

Die Lehrer müssen, wenn sie Inländer sind, den Doctorgrad erhalten haben. Zu den strengen Prüfungen werden nicht blos jene, die auf einer inländischen, sondern auch solche, die an einer ausländischen Universität oder privatim studirt haben, zugelassen.

Strenge Prüfungen: Die erste ist über Natur-, allgemeines Staats- und Völkerrecht, allgemeines und besonderes Kirchenrecht; die zweite über bürgerliches und Criminalrecht; die dritte über Lehen- und deutsches Staatsrecht, Geschichte des römischen Rechtes und politische Wissenschaften. Wer Advocat werden will, muß überdies bei dem Gerichte aus den praktischen Rechtstheilen geprüft werden.

Als Prüfende fungiren: der Director, der Decan und die ordentlichen Lehrer, welche zwei Stunden zu prüfen haben. Mittelst Ballot wird nach der Majorität entschieden. Wer zweimal verworfen wird, darf nicht mehr zum Rigorosum zugelassen werden. Der Candidat hat dann eine

---

angestellt sein will, die vorgeschriebenen Wissenschaften und Gegenstände alle erlernt habe, so sind jene Studenten, welche nicht wirkliche Stipendien genießen, auf hiesiger Universität nach dem 2. Jahrgang zur Hörung der politischen und Criminalwissenschaften zuzulassen. Stipendisten jedoch sind zur genauen Beobachtung des vorgeschriebenen Stufenganges zu verhalten.

Abhandlung zu schreiben und es wird eine öffentliche Disputation gehalten, wobei der Director, der Decan und vier Männer von bekannter Gelehrsamkeit als Opponenten geladen sind.*)

Das Doctorat des geistlichen Rechtes wird insbesonders Geistlichen verliehen, nachdem sie die strenge Prüfung aus

*) Johann Kosler stellte 1789 bei Gelegenheit seiner Promotion an der Wiener Universität u. a. folgende Thesen auf:

„Ein Gelübde kann für sich nie eine Verbindlichkeit gründen; es kann nur eine schon vorhandene erhöhen, sobald diese wieder wegfällt, d. i. sobald die Handlung in den Augen des Voventen nicht mehr gut ist, muß notwendig auch das Gelübde seine Kraft verlieren.

Nach dem Naturrechte sind die Ehen unter allen Blutsverwandten erlaubt.

Und das Band der Ehe ist zertrennlich.

Die bürgerliche Oberherrschaft gründet sich unmittelbar auf den Unterwerfungsvertrag.

Der Monarch ist, wie jeder andere Bürger, seine Gesetze zu beobachten schuldig, so lange kein besonderer Grund der Befreiung eintritt.

Fundamentalgesetze können nur mit Einwilligung des Volkes abgeändert werden.

Es ist nicht Gnade, es ist vollkommene Pflicht des Regenten, seinen Unterthanen die freie Ausübung was immer für einer dem Staate unschädlichen Religion zu gestatten.

Der Regent, der sich mit vorsätzlichem und thätigem Willen über das gemeine Beste hinwegsetzt, ist Tyrann, wider den sich das Volk vermöge seiner Grundgewalt schützen kann."

Der Kaiser bemerkte hierauf in einem Schreiben an van Swieten, 8. Dec. 1789: „Da jene Sätze, welche bei dem gegenwärtigen, ohnehin fast allgemeinen Schwindel für Freiheit und Unabhängigkeit (bekanntlich war zu jener Zeit die Revolution in Frankreich bereits ausgebrochen) eine dem Staate gefährliche Auslegung bilden, so soll künftig bei Censurirung derlei Sätze mehr Behutsamkeit gebraucht werden."

Natur-, allg. Staats- und Völkerrecht und aus dem Kirchenrechte mit Erfolg bestanden haben.

Die Lehrbücher sind: Martini, Lehrbegriff des Naturrechts; Martini, historia juris civilis; Heinecii elementa juris secundum ordinem institutionum et pandectarum; Hupka, Lehrbegriff des Criminalrechtes; Pehem, Praelectiones in jus ecclesiast. univers.; Martini, Lehrbegriff des Staatsrechtes; Homel, über Makow's Lehenrecht; Ritter's kurzer Inbegriff des deutschen Staatsrechtes, detto Grundriß der Staatsveränderung im deutschen Reiche; Achenwall, Staatsverfassung der vornehmsten Reiche in Europa; Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft; Sonnenfels, über Geschäftsstyl; Branil, über das deutsche Privatrecht und über die Praxis der höchsten Reichsgerichte.

Die Gottesgelehrtheit. Man begreift kaum, wie die Theologie so lange sich selbst und in den Händen eines einzigen Ordens (der Jesuiten) gelassen werden konnte. Man suchte daher, als die Reform der Universität eingeführt wurde, vor allem die unnützen Erfindungen der Scholastik einzudämmen und eine Anzahl von offenbar schädlichen und zahlreichen zweideutigen Sätzen aus den Büchern und von den Lehrstühlen der Universität zu entfernen. Die Alumnate, die unter der einseitigen Aufsicht der Bischöfe standen und die Klöster, welche ihre eigenen Studien hatten, blieben jedoch nach wie vor die Zufluchtsstätten ultramontaner Grundsätze. Man mußte daher zur Aufhebung dieser Anstalten schreiten. Der junge Clerus enthält nun den Unterricht an Universitäten und wird zur Seelsorge in den Generalseminarien*) erzogen.

*) Vgl. über dieselben: G. Wolf, „Kaiser Josef II. und die österreichischen Generalseminarien" in Raumer-Riehl's historischem Taschenbuche, 5. Folge, 7. Jahrgang.

Er wird in solcher Weise zum Bürger und Priester heran-gebildet.

Er lernt einsehen, daß er ohne Bürger zu sein, weder ein würdiger Priester, noch ein wahrer Seelsorger sein kann.

Der Zweck des theologischen Studiums ist, würdige Seelsorger bis zum Bischof selbst zu bilden. Dem Volke würdige Seelsorger zu geben, ist für den Staat sehr wichtig; denn die Seelsorger können viel Gutes und Uebles schaffen.

Der Seelsorger ist Lehrer und Verwalter der Sacra-mente. Als Lehrer ertheilt er seiner Heerde Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre. Die wichtigste Quelle ist die Bibel. Da jedoch manche Stellen dunkel sind, so erhält er Unterricht in der Hermeneutik.

Die allgemeine Sittenlehre wird bereits in den philo-sophischen Studien behandelt. In der Dogmatik und Moral-theologie empfängt der Theolog den systematischen Begriff der Glaubenslehre und der christlichen Moral.

Der wichtigste Theil der ausübenden Seelsorger ist das Katechisiren und Predigen. Zu diesem Zwecke wird Pastoral-theologie gelehrt. Als Ausspender der Sacramente muß er die Liturgie kennen und diese bildet den 2. Theil der Pastoral-theologie. Im 3. Theile wird ihm gezeigt, wie er seiner Gemeinde durch Muster und Beispiel voranleuchten soll.

Zu diesen Hauptgegenständen kommen noch: Kirchen-geschichte, Kenntniß der Kirchenväter und Sprachen, schließlich Polemik, wozu das Kirchenrecht gehört.

Ordnung der Studien. Der Curs betrug früher 5, nun aber beträgt er 4 Jahre. Man beginnt mit der Kirchen-geschichte und der theologischen Encyclopädie, hierauf folgt die hebräische Sprache und die Hermeneutik des alten Testamentes.

Im 2. Jahre ist theologische Literaturkenntniß während eines Monats, griechische Sprache 2 Monate, und 7 Monate

Hermeneutik des neuen Testamentes; ferner 3 Monate Patrologie und 7 Monate Dogmatik. Im 3. Jahre Dogmatik 7 Monate und die Polemik 3 Monate, in der zweiten Stunde wird blos Moraltheologie gelehrt.

Im 4. Jahre wird Kirchenrecht und Pastoraltheologie vorgetragen.

Für Dogmatik sind zwei Lehrer, einer lehrt Patrologie, der andere Polemik. Die Hermeneutik des alten Testamentes hat ihren eigenen Lehrer, der zugleich hebräisch, und einen eigenen Lehrer für die Hermeneutik des alten Testamentes, der zugleich griechisch lehrt, die Pastoral hat nebst dem Lateinischen einen Lehrer in der Landessprache. Es sind daher im Ganzen acht Lehrer: für Kirchengeschichte, Hermeneutik des alten Testamentes und des neuen Testamentes, für den 1. Theil der Dogmatik und Patrologie, für den 2. Theil der Dogmatik und Polemik, für Moraltheologie, für lateinische Pastoraltheologie und Pastoral in der Landessprache.

Die angehenden Theologen müssen den philosophischen Curs absolvirt haben. Sämmtliche Lehrer sind Geistliche und zwar sowol Ordensleute, wie Weltpriester, wenn sie die nötigen Fähigkeiten haben. Auch hier ist ein Director.

Die Reihe der Prüfungen. Die 1. ist über Hermeneutik, Patrologie und theologische Literargeschichte; die 2. über Dogmatik und Polemik; die 3. über Kirchenrecht und Kirchengeschichte; die 4. über Moraltheologie und Pastoral. Jede Prüfung dauert zwei volle Stunden. Der Candidat hat dann eine schriftliche Abhandlung zu schreiben, 50 Lehrsätze aus der ganzen Gottesgelehrtheit öffentlich im Beisein des Directors und aller Lehrer, von welchen vier ihm Einwürfe machen müssen, zu vertheidigen.

Verdiente Lehrer erhalten Canonicate.

Lyceen.

Sonnenfels äußert sich über dieselben wie folgt:

Es bestehen im ganzen Reiche, wie bereits bemerkt, fünf (vier?) Universitäten. Um aber auch den Bewohnern entfernterer Gegenden von den Standorten der Universitäten die Wissenschaften zugänglich zu machen, bestehen Lyceen. Der Unterschied zwischen diesen und den Universitäten ist, daß weniger Lehrgegenstände vorgetragen werden, und fungiren daher an denselben auch weniger Lehrer. In den philosophischen Studien sind 3 Lehrer. Einer lehrt Logik, Metaphysik und Sittenlehre, der zweite lehrt Mathematik, der dritte Physik. Der Lehrgang besteht aus zwei Jahrgängen.

In der Arzneiwissenschaft sind blos für Wundärzte zwei Lehrer. Einer lehrt Botanik, Chemie, materia medica, und clinica; der andere Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe und dauert der Curs ebenfalls nur zwei Jahre.

Der juridische Curs besteht aus drei Jahren und fungiren drei Lehrer. Einer lehrt Naturrecht, bürgerliches und römisches Recht nach den Institutionen mit Beziehung auf die Digesta; der zweite gibt die ersten Grundsätze des allgemeinen Kirchenrechtes und der Provinzialgesetze und der dritte lehrt von den politischen Wissenschaften Polizei, aus der Handelswissenschaft Manufacturen, aus der Finanz Steuern, nebst Umrissen der Provinzialstatistik und dem Geschäftsstyle.

Das theologische Studium ist dem auf den Universitäten gleich, da es mit den Generalseminarien in Verbindung steht.

Bezüglich des Unterrichtsganges, der Vorlesebücher, der Prüfungen und der Leitung haben die Lyceen dieselben Normen, wie die Universitäten.

Universitäten und Lyceen bilden Körper, und haben ihre Vorsteher und eine festgesetzte Ordnung.

Die Vorsteher werden der akademische Magistrat genannt, und zwar rührt der Name daher, weil die Universitäten früher ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten. Man gab dieser sonderbaren Befreiung den scheinbaren Vorwand, daß die Wissenschaften dadurch in den Augen des Volkes ansehnlich gemacht werden. In der That jedoch lag dabei der Anspruch der Päpste, daß ihnen das Recht Universitäten zu gründen ausschließend zustehe, im Hinterhalte. Die Befreiung der Universität von den gewöhnlichen Rechtsbehörden und die Forderungen der päpstlichen Immunität hatten eine gemeinschaftliche Quelle, eine gemeinschaftliche Absicht und gleiche Folgen, die verminderte Anhänglichkeit gegen den Staat von Seite der Universitätsglieder und Zügellosigkeit der Studirenden. Diese Befreiung ist jetzt aufgehoben. Mit dieser fiel zugleich das Amt des Kanzlers, der gleichsam den päpstlichen Gewaltträger vorstellte, der von den Lehrern bei ihrem Amtsantritte den Eid sammt dem Glaubensbekenntnisse abnahm. Da auch Mitglieder anderer Confessionen zum Lehramte eingeladen sind, ist das Glaubensbekenntniß aufgehoben und da die Universitäten staatliche Anstalten sind, so haben die Lehrer nicht mehr Gehorsam dem römischen Stuhle zu schwören.

Um die letzte Spur dieses Verhältnisses zu tilgen, wurden die Epomides, die Mäntelchen der Universitätsmagistrate, aufgehoben, deren Ursprung eine Art von Mönchskappe war.

„Eine Universität muß sich durch den Ruhm der Männer, aus welcher sie zusammengesetzt ist, Achtung erwerben, und nicht durch abenteuerliche Verzierungen."

Die Vorsteher der Universität sind: Der Rector und die 4 Decane der Facultäten, ferner die Lehrer und die ordentlich promovirten Doctoren, die Facultätsseniore und

der Universitätssyndicus zur Prüfung der Protokolle bei den Versammlungen, die man Consistorien nennt. Bei wichtigen Fällen werden von jeder Facultät einige Doctoren zur Beratung beigezogen.

An Lyceen sind die Vorsteher in verhältnißmäßig geringerer Anzahl.

Der Rector der Universität, welcher den Beinamen „Magnificus" hat, wird jährlich abwechselnd aus einer anderen Facultät gewählt.

Die Facultäten wählen selbst ihre Decane.

Universitäten und Lyceen unterstehen unmittelbar den Landesregierungen. Diese senden die Verordnungen an die Universitätsconsistorien, die sie den betreffenden Facultäten zumitteln.

Jede Facultät hat ihre Versammlungs- und Facultätsnotare.

Wenn die Universität öffentlich erscheint, ist eine Ordnung festgesetzt; gegen untergeordnete Magistratskörper hat sie den Vorrang.

Wenn sie versammelt erscheint, tritt dem Rector und jedem Decan ein Pedell mit einem silbernen Stab vor. An der Spitze geht der Rector, ihm folgen die Decane und diesen die Doctoren nach den Facultäten: Theologie, Rechtswissenschaft, Arznei und Philosophie.

Die Lehrer haben den Rang nach ihrer Dienstzeit und die Doctoren nach der Ordnung, nach welcher sie der Facultät einverleibt wurden.

Jede Landesstelle hat die unmittelbare Aufsicht über die Lehranstalt in ihrer Provinz. Bei derselben befindet sich ein Referent und wird ein Protokoll über die betreffenden Angelegenheiten geführt. Diese gehen an die politische Hofstelle zur Nachricht, Entscheidung ꝛc. Bei der letzteren befindet sich

die oberste Behörde für Studienangelegenheit und die Studienhofcommission. Diese besteht aus einem Präses, den vier Directoren der höheren Studienzweige und dem Director der unteren lateinischen Classen, die das Referat der betreffenden Fächer haben, ferner einem Referenten für die deutschen Schulen und einem Referenten für Generalien. Die Studienhofcommission erstattet die Berichte an den Monarchen und hält Vorträge.

So weit Sonnenfels. Es möge uns nun gestattet sein, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Selbstverständlich liegt es uns ferne, Kritik zu üben. Der ganze vorliegende Unterrichtsplan mit all dem, was drum und dran hängt, hat heute nur noch historischen Wert, da eben das Unterrichtswesen auf andere Grundlagen gestellt wurde. Hervorgehoben muß jedoch werden, daß schon Maria Thersia das Volksschulwesen ausschließlich als ein „politicum“ behandelt wissen wollte, und daß die Grundlage der Universitätsreform durch van Swieten, wie Sonnenfels hervorhebt (s. oben Seite 6), die Nationalerziehung war. Auf Einzelnes übergehend wollen wir bemerken:

Der Schulzwang, den Josef bezüglich des Besuches der Volksschulen einführte, wird jetzt energischer gehandhabt, und wenn heute die Aufgabe derselben sowol bezüglich des Lehrstoffes, wie des Umfanges in Betreff der Vermehrung der Classen eingetreten ist, so wird man dies begreiflich finden, da eben seit Josef ein Jahrhundert verstrichen ist.

Während jetzt von mancher Seite die Klage wegen Ueberbürdung der Schüler in den Mittelschulen erhoben wird, nimmt der Andrang zu denselben von Jahr zu Jahr zu und

liefern sie ein großes Contingent für die Hochschulen, so daß die Furcht vor einem wissenschaftlichen Proletariat von verschiedenen Seiten bereits gehegt wird. Es ist keine Frage, daß mehrere Factoren diese Erscheinung hervorgerufen haben. Das Wissen ist thatsächlich eine Macht geworden und es strebt jeder dieselbe zu erlangen. Es prüfen sich nur wenige und am wenigsten die oft eitlen Eltern, ob deren Kinder die nötigen Fähigkeiten haben. Nicht wenige Schüler treten in die Mittelschulen, weil sie, wenn sie dieselbe, wenn auch nur mit gutem Erfolge absolvirt haben, sich das Vorrecht erwerben, seiner Zeit als Einjährig-Freiwillige Heeresdienste zu leisten. Und haben sie die Maturitätsprüfung abgelegt, ist es um so begreiflicher, daß es sie reizt, an die Hochschule zu kommen, da sie nach absolvirter Mittelschule für so viele praktische Berufsrichtungen wenig Lust haben, manche derselben ihnen auch als erniedrigend erscheinen. Die Mittel, die Josef seiner Zeit anwendete, um aus Nützlichkeitsgründen die Frequenz der Gymnasien und der Universität zu vermindern, kann man heute nicht gebrauchen. Wir können trotz dieser Sachlage nicht der Ansicht beistimmen, daß das Studium sowol an den Mittel-, wie an den Hochschulen erschwert werde, wenn wir auch glauben, daß die Forderungen, wie sie der Unterrichtsplan aufstellt, nicht auf dem Papier bleiben, sondern daß sie thatsächlich gestellt und die Examinanden je nach der Erfüllung derselben auch beurtheilt werden sollten. Unserer unmaßgeblichen Ansicht nach wird die Zeit die Remedur dieser keines Falls gesunden Verhältnisse bringen, ein imperatives Vorgehen würde jedoch keineswegs fruchten. Wie sonst alles nach Angebot und Nachfrage auf dem Markte des Lebens Wert hat, so wird dies auch hier der Fall sein, und wird die Erfahrung gar manche von dem Irrwege, den sie eingeschlagen haben oder einzuschlagen im Begriffe sind, abbringen. Selbst-

verſtändlich werden zu allen Zeiten jene eine Ausnahme machen, welche die Wiſſenſchaft aus Liebe zu derſelben und nicht um ſie praktiſch zu verwerten, betreiben.

In dem vorliegenden Plane iſt auch die Studienordnung genau angegeben, d. h. nach welcher Ordnung die verſchiedenen Disciplinen von Seite der Studirenden abſolvirt werden mußten. Nach dem Plane Gerhard van Swieten's, der die erſte Univerſitätsreform, 1753, unter der Kaiſerin Maria Thereſia durchführte, ſtand es jedem Studirenden frei, ſowol die Lehrgegenſtände wie auch die Zeitordnung, dieſe zu erlernen, ſelbſt zu wählen. Jenen Profeſſoren, die im Jahre 1758 diesbezüglich einen Collegienzwang einführen wollten, bemerkte van Swieten: „Die hohen Schulen ſind wie die Jahrmärkte. Es gibt da verſchiedene Gattungen von Waaren, aber es ſteht jedem Käufer frei zu kaufen, was und wie er will; nur iſt bei den ſtrengen Prüfungen für das Doctorat oder zur Erlangung eines Amtes darauf zu ſehen, daß der Candidat aus allen vorgeſchriebenen Disciplinen geprüft werde.“ Erſt unter Joſef II. wurde der Collegienzwang eingeführt, wie jedoch oben (S. 60) bemerkt wurde, kam der Kaiſer ſelbſt in einem gegebenen Falle davon ab.

Heftige Anklagen werden bis auf den heutigen Tag gegen die damals an den öſterreichiſchen Univerſitäten vorgeſchriebenen Lehrtexte, Vorleſebücher, erhoben, ein Zuſtand, der bekanntlich bis zum Jahre 1848 dauerte und der geeignet war, jeden wiſſenſchaftlichen Fortſchritt zu hemmen und zu unterbinden.

Zunächſt möchten wir bemerken, daß dieſer Zwang nicht von Joſef ins Leben gerufen wurde. Er wurde unter Carl VI. angebahnt und unter Maria Thereſia vollſtändig eingeführt. Die Schulen waren in den Händen der Jeſuiten und die Profeſſoren dictirten. Man kann denken, in welcher Weiſe

dieſe Männer beiſpielsweiſe über die Grenzen der weltlichen und der geiſtlichen Macht dachten, und welche Lehrſätze, die ſich gewiſſermaßen der ſtaatlichen Controle entzogen, ausgeſprochen wurden. Aber auch auf anderen Gebieten wurden Theſen aufgeſtellt, die mit der Wiſſenſchaft nichts zu thun hatten und die mehr geeignet waren die Geiſter zu verwirren, als aufzuklären. Um dieſen Uebelſtänden vorzubeugen, wurden die Lehrtexte vorgeſchrieben.

Sonnenfels ſagt in dieſer Beziehung (ſ. oben S. 49): „Die Lehrer ſind weder in Lehrſätzen noch Lehrbüchern einem Zwange unterworfen. Die Freiheit der Meinungen iſt den Wiſſenſchaften überhaupt günſtig; aber bei einer Disciplin beſonders notwendig, wo täglich neue Aufſchlüſſe und Entdeckungen zum Vorſchein kommen."

Wenn aber auch vorgeſchriebene Lehrbücher vorhanden waren, ſo war es doch den Profeſſoren geſtattet, Bemerkungen, Notizen ꝛc. den Hörern zu dictiren. Es kamen da die verſchiedenartigſten Anſichten zum Durchbruche und je nach dem Standpunkte der Lehrer wurden ultraradicale oder ultramontane und conſervative Sätze ausgeſprochen.*) Es kam der Fall vor, daß ein Lehrer vortrug, Maria, die Mutter Gottes, wurde „zu Falle gebracht", und beſchönigte man dieſen Fall durch die Beſchattung des heiligen Geiſtes. Andererſeits wieder wurde die Unfehlbarkeit des Papſtes und die Oberhoheit der Kirche über den Staat gelehrt. Es wurde hierauf dem Kaiſer der Vorſchlag unterbreitet, den theologiſchen Lehrern zu verbieten, weder ſchriftlich noch mündlich, ſelbſt außer der Schule, von dem vorgeſchriebenen Lehrſyſteme abzuweichen.

Die Studienhofcommiſſion (deren Präſident Gottfried

*) Wie ausführlich und weitläufig dieſe „Notizen" waren, mag daraus hervorgehen, daß derartige „Scripten" fl. 60—70 koſteten.

van Swieten war) sprach sich in ihrem Vortrage vom 8. November 1787 auf das Entschiedenste gegen diesen Vorschlag aus. In demselben heißt es:

„Weder die Sätze noch die Begriffe, die gelehrt werden, können im Lehrsysteme genau vorgeschrieben sein, und selbst wenn dieses wäre und auch alle Mittelsätze vorkämen, so könnte niemand, dem die Aufnahme der theologischen Studien und die Ausbildung des Verstandes in Sachen der Religion am Herzen liegt, auf die Ausfertigung eines derartigen Lehrplanes anraten, weil er jeden Fortschritt und jede Verbesserung hemmt und hindert. Ein derartiger Plan müßte das non plus ultra enthalten, der keine weitere Vervollkommung zuließe. Wo ist der Mann, der ihn verfassen kann? Das Forschen und Prüfen von Seite der Lehrer würde aufhören und alles würde sich auf Auswendiglernen beschränken, das Selbstdenken aber würde nie angeregt werden. Der Glaube müßte dann selbst unter den Lehrern des Volkes mehr als je ein Köhlerglaube werden."

Der Kaiser rescribirte hierauf: „Es ist den sämmtlichen Lehrern der höheren Wissenschaften schärfstens einzubinden, daß sie weder in Schriften, noch in ihren Privatunterredungen mit den Schülern jemals Grundsätze, welche gegen die katholische Religion streiten, behaupten, oder das, was sie öffentlich zu lehren angewiesen sind, umstoßen oder anders auslegen und dadurch über die Gründlichkeit der Religionslehre Zweifel erregen, sondern daß sie auch über jene Gegenstände, die zwar nicht unmittelbar Glaubenssätze sind, aber doch Ehrfurcht und Achtung verdienen, selbst dann, wenn sie ihren Schülern wirkliche Gebrechen dabei aufdecken, mit bescheidener Mäßigung sich ausdrücken."

Wie wir hinzufügen wollen, bemerkte Martini in einem Memoire vom Jahre 1791, die französische Nationalver-

sammlung habe beschlossen, daß alle Wissenschaften nach Lehrbüchern vorgetragen werden sollen.

Noch wollen wir der Jurisdiction der Universität gedenken. Unter anderen Privilegien besaßen die Universitäten das Vorrecht, über ihre Angehörigen, auch wenn diese außerhalb der Universität gegen die allgemeinen Gesetze sich vergangen und versündigt hatten, zu urtheilen und zu richten. Es entstanden dadurch mancherlei Conflicte mit den gewöhnlichen Gerichten und gehörten Studententumulte und Aufläufe in Universitätsstädten, speciell in Wien, nicht zu den Seltenheiten.

Die Sache stand um so schlimmer, da die Gymnasien bis zum Jahre 1774 zum Verbande der Universitäten gehörten und erfreuten sich deren Schüler, unreife Knaben, Kinder, der Immunität, unter der Jurisdiction der alma mater zu stehen. Thatsächlich kamen Bubenstreiche vor (wir werden über einen solchen aus der Zeit Maria Theresia's berichten), und doch wurden die Rädelsführer und Anstifter, mutwillige Knaben, von der Universität in Schutz genommen.

Um diesem Unwesen zu steuern, erschienen von Zeit zu Zeit Mandate, welche derartigen Vorgängen ein Ziel setzen sollten, so am 24. December 1684 und am 2. Mai 1697. Am 1. December 1724 wurden dieselben von Carl VI. erneuert, in welchen es hieß: Wenn Jemand gegen die aufgestellte Rumor- oder Tag- und Nachtwache (es war das die vom Stadtrat aufgestellte Sicherheitswache) in Worten oder Werken im mindesten ausschreitet, so soll er von den Wächtern sofort ergriffen und mit Uebergehung aller Behörden (cum derogatione omnium instantiarum) von der niederösterreichischen Regierung, der jetzigen Statthalterei, als ein Verächter der landesfürstlichen Gesetze und Störer des gemeinen Ruhewesens mit aller Schärfe bestraft werden. Nach wie vor jedoch kamen Excesse vor, und die Universität nahm in vollem

Maße die Jurisdiction der Akademiker für sich in Anspruch. Die Kaiserin Maria Theresia sah sich daher am 23. Februar 1754 veranlaßt, die bereits citirten Mandate zu wiederholen. Aber auch diesmal fruchteten sie nichts.

Wie maßlos manchmal der Uebermut der Jugend war, mag folgender Vorfall zeigen: Am 14. Januar 1764, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, gingen die Rumorwächter Joseph Grüner, Johann Raab und Johann Eder über den Graben in Wien. Als sie zu dem Pilat'schen Hause (dasselbe bildet jetzt einen Theil des Sparcassegebäudes) kamen, fiel dem Johann Raab ein faustgroßer schwarzer Rettig auf den Fuß, ohne daß er im Augenblicke wußte, woher er kam. Der Wachmann, ärgerlich über den Zufall, trat auf den Rettig und suchte ihn wegzuschnellen. Da kam ein zwölfjähriger Knabe, ein Schüler der lateinischen Schulen, der den Rettig geworfen hatte, auf den Wachmann zu und verlangte, daß er ihm „die Kugel" zurückgebe. Raab antwortete, es sei keine Kugel, und stieß den Rettig fort. Der Knabe lief hierauf in das Paternostergäßchen (dasselbe führte zum Platze am Peter), und einer der Wächter sprach zu dem andern: „Schau, ich meine, der Spitzbube haltet sich darüber auf." Grüner begab sich nun auf seinen Posten zum Pallerthor (beim Eingange unter den Tuchlauben, das damals schon abgebrochen war, der Ort trug jedoch noch die ehemalige Benennung). Sein Kamerad Raab, dem das Weglaufen des Knaben verdächtig war, folgte Grüner, der thatsächlich bei einem Obststande von zahlreichen Studenten, denen sich immer mehr zugesellten, umringt war, welche ihr Mütchen an ihm kühlten und ihn in allen möglichen Tonarten verhöhnten. Um sich Ruhe zu verschaffen, ging Raab zu den Jesuiten und klagte einem Pater über die Unbill, die ihm widerfahren war. Der Pater begab sich zu den Tumultuanten und forderte sie auf, ruhig auseinander und in die Schule

zu gehen. Dieſes geſchah. Doch nach beendigtem Unterrichte zogen die Studenten wieder ſchaarenweiſe zum Pallerthor und fragten Johann Eder, der auf dem Poſten war: „Wo ſind die anderen zwei Spitzbuben, welche uns Schnipfer und Spitzbuben geheißen; dieſe wollen wir haben.“ Der Wachmann hielt ſeine Lage nicht für ganz gefahrlos und zog ſich in die Wachtſtube zurück. Die Studenten zogen hierauf nach einigem Gejohle ab, da ſie neue Hilfstruppen werben wollten.

In der That rückten ſie am nächſten Morgen gegen 10 Uhr mit friſchen Kräften heran. Auf dem Hohen Markt war der Sammelplatz; es ſchloſſen ſich den Studenten allerlei Individuen an, die bei derartigen Gelegenheiten nie fehlten, insbeſondere thaten ſich in ſolchen Fällen die vacirenden Diener hervor, welche zu dem ärgſten Geſindel gehörten. Die Menge zählte mehr als tauſend Köpfe. Dann begaben ſich zwei Studenten auf die Wachtſtube und verlangten die „zwei Spitzbuben“, damit ſie ihnen Satisfaction gäben. Der Wachtmeiſter ſuchte dieſelben zu beruhigen und gab vor, die Wächter befänden ſich bereits im Arreſt. Die Studenten ſchenkten dieſer Mittheilung keinen Glauben, und etwa hundert, Groß und Klein, zogen auf den Schottenplatz. Eben kam ein Sicherheitswächter — um $^1/_2$12 Uhr — der von der ganzen Sache nichts wußte, aus der Kirche. Dieſen fielen ſie an und inſultirten ihn. Glücklicherweiſe kamen einige Sicherheitswachmänner des Weges, welche ihren Collegen in Schutz nahmen und die Tumultuanten auseinandertrieben. Nun rottete ſich die Menge auf dem Michaelerplatze zuſammen und griff die da poſtirten Wachmänner mit den Worten: „Heute wollen wir Euch maſſacriren!“ an und ſtießen ſie dermaßen, daß zwei thatſächlich beſinnungslos niederfielen. Dabei riefen ſie: „Ihr Spitzbuben, heute Nachmittags kommen wir in größerer Zahl; Keiner von Euch ſoll übrig bleiben!“

Während dieſer Vorgänge ließ ſich kein Würdenträger der Univerſität ſehen. Die niederöſterreichiſche Regierung (jetzt Statthalterei), deren Präſident Graf Schrattenbach war, glaubte die Sache nicht mehr ruhig mit anſehen zu ſollen. Letzterer requirirte Militär-Aſſiſtenz und ließ durch Cavallerie-Patrouillen die Plätze beſetzen und dieſelben von der angeſammelten Menge ſäubern; doch widerſetzte ſich dieſelbe, und um halb 1 Uhr kamen etwa fünfzig Studenten auf den Schottenplatz, bewaffnet mit ledernen Karbatſchen, Ochſenziemern und Stricken, und riefen den Wachmännern zu: „Geht, Ihr Spitzbuben, wenn Ihr nicht Knöpf koſten wollt!“ Die Wache blieb trotz dieſer Provocation ruhig, und die Cavallerie ſprengte die Menge auseinander. Doch dauerte die Ruhe nicht lange. Um 3 Uhr Nachmittags ging es auf dem Stock-im-Eiſenplatze los. Der Poſten Joſef Häuſel ſuchte die Maſſe zu beruhigen und redete derſelben zu, auseinanderzugehen. Nun kehrte ſich die Wut gegen ihn. Er ſuchte zu entfliehen, doch die Burſchen verfolgten ihn bis auf den Kienmarkt. Da brach er in Folge der zahlreichen Hiebe, die er auf den Kopf erhalten hatte, zuſammen.

Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr erhob ſich der Tumult wieder auf dem Hohen Markt, wo etwa zweihundert Studenten ſich zuſammengefunden hatten. In drohender Weiſe erhoben ſie die Anklage, man habe ſie belogen, indem man ihnen Tags zuvor geſagt hatte, die Wachmänner ſeien verhaftet worden.

Wie aus dieſer Darſtellung, die auf amtlichen Quellen beruht, hervorgeht, war die Militär-Aſſiſtenz von keinem Erfolge. Wahrſcheinlich wurde ſie nicht in der notwendigen Stärke aufgeboten. Doch jetzt war es ein „Würdenträger“ der Univerſität, der mit etwas Energie in dieſes theils bubenhafte, theils anarchiſche Treiben eingriff. Zufälligerweiſe ging nämlich der Univerſitäts-Pedell über den Hohen Markt. Ohne

sich lange zu besinnen, faßte er einen der Rädelsführer, den Studenten Franz Zottmayer, nahm ihm mit Beihilfe eines Cavalleristen und eines Wachpostens den Degen ab, den damals Studenten trugen, und erklärte ihn als Gefangenen. Ein zweiter Student wurde von anderen Wachmännern an den Haaren gefaßt, und beide wurden auf die Universität gebracht.

Diese Procedur erregte unter den Tumultuanten einen gelinden Schrecken und sie zerstreuten sich. Ueber Nacht jedoch wuchs ihnen wieder der Mut. Am 16. Januar, Morgens, begannen neuerdings Excesse auf dem Hohen Markt und beim „schwarzen Bären" am Lichtensteg. Doch diesmal griff die Executive rascher ein. Einige Studenten: Josef Träger, Hörer der Logik; Joseph Ulrich, Theologe; Ferdinand Reich, studiosus eloquentiae, wurden mit lebhaften Anstrengungen handfest gemacht und dem Stadthause überliefert. Hierauf wurde die Menge aufgefordert, sich in Ruhe zu entfernen. Da sich Mehrere nicht fügen wollten, wurden dreißig Civilpersonen von dem Militär und der Sicherheitswache in Verhaft gebracht. Nachdem diese verhört worden waren, entließ man die Unschuldigen und bestrafte die Schuldigen. Unter diesen Verhafteten waren auch fünf Studenten. Drei derselben wurden mit einem Verweise entlassen; einer erhielt Rutenstreiche und einer acht Tage Arrest. Eigentümlich genug wurden auch die beiden Sicherheitswachmänner Grüner und Raab mit drei Tagen Arrest in Eisen bestraft; ersterer hatte überdies einen Tag Fasten. Die beiden Studenten jedoch, welche auf die Universität gebracht wurden, giengen ganz frei aus.

Nun klagte der Landmarschall den Rector an, der offenbar gegen die bestehenden Gesetze gehandelt und die landesfürstliche Autorität verletzt hatte, indem die Universität über die beiden Studenten das Urtheil sprach. Zugleich wies er darauf hin, in welcher Weise das Universitäts-Gericht Gerechtigkeit übe,

da es die notorischen Rädelsführer, welche die Stadt drei Tage lang in Unruhe versetzten, freisprach. Seinerseits wieder trat der Rector klagbar gegen den Landmarschall auf, weil von Seite der Regierung einige Studenten verurtheilt wurden.

In Folge eines Vortrages der Hofkanzlei an die Kaiserin vom 10. März 1764 wurde folgendes Urtheil gefällt: Wol stehe der Regierung in solchen Fällen das Recht der Haftnahme zu, doch hätte sie die angeklagten Studenten nach dem Verlaufe von vierundzwanzig Stunden der Universität, ihren ordentlichen Richtern, ausliefern müssen; die Universität jedoch habe darin Unrecht gethan, daß sie die Studenten entlassen, bevor sie Bericht an den Hof erstattet und die bezügliche Resolution ihr bekannt geworden.

Josef II. machte diesen Zuständen ein Ende, indem er die Jurisdiction der Universität aufhob. Durch Hofdecret vom 28. Juli 1783 und durch Patent vom 20. August 1787 wurde die Sistirung der akademischen Gerichtsbarkeit verfügt.

Josef schmälerte auch in anderer Weise die Privilegien der Universität.

Bald nachdem er als selbstständiger Monarch die Regierung angetreten hatte, baten nämlich die Universitäten um die Bestätigung ihrer Privilegien. Zu jener Zeit waren Privilegien ausschließlich der Ausfluß der Gnade des betreffenden Monarchen, und wenn dieser starb, mußte dessen Nachfolger um die Bestätigung des Privilegiums gebeten werden, wenn es ferner Geltung haben sollte.*)

Auch die Wiener Universität bat um die Bestätigung ihrer Privilegien. Diese besaß überdies vom Herzog Albrecht IV. das besondere Vorrecht, in solchen Fällen in einer

*) Vgl. hierüber G. Wolf: „Zur Geschichte der Juden in Worms und des deutschen Städtewesens."

Audienz vom Landesfürsten empfangen zu werden und viva voce die confirmatio privilegiorum zu erhalten. Der Rector ersuchte daher in feierlicher Kleidung mit den Decanen vor dem Monarchen erscheinen zu dürfen, wie dies bis dahin stets üblich war.

In Uebereinstimmung mit der niederösterreichischen Regierung und der Kammerprocuratur empfahl die Hofkanzlei, 20. October 1783, die Gewährung dieser Bitte, jedoch sollten die Privilegien nur insoferne auf's neue bestätigt werden, insoweit sie nicht der gegenwärtigen und künftigen Landesverfassung und den von Zeit zu Zeit erfolgenden kaiserlichen Entschließungen entgegenstehen. Der Kaiser wollte jedoch die gewünschte Audienz nicht gewähren, da durch eine mündliche Bestätigung unmöglich alles ausgedrückt werden kann und auch viele Mißbräuche bestehen bleiben könnten. Es sollte daher zu diesem Zwecke ein ordentliches Diplom entworfen und dem Kaiser zur „Begnehmigung" vorgelegt werden.

Kaum war Josef gestorben, suchte man von allen Seiten das, was dieser große Monarch geschaffen hatte, zu zerstören. Auch die Wiener Universität wendete sich an den neuen Monarchen, Leopold II., um die Wiederherstellung der akademischen Gerichtsbarkeit. Wir heben aus dieser Petition einige charakteristische Sätze hervor: „Jene Universitätsglieder, denen das Schicksal eine Abstammung von adeligen Eltern mißgönnt hat, sind nun in der traurigen Lage, ihre Herabwürdigung unter die geringste Volksclasse im Stillen zu beweinen. So starb gleichsam der sogenannte Adel der Doctoren, welcher ihnen, man darf sagen, durch die Gewohnheit des ganzen Europa zugesichert ist . . . Wie tief ist die Doctorwürde gesunken! Versetzt das Schicksal einen Graduirten, der nicht vom Adel ist, auf einen Markt oder in ein Dorf, so muß

er es sich gefallen lassen, den Markt- oder Dorfrichter als seinen Vorgesetzten zu betrachten."

Das Schriftstück ist von sämmtlichen damaligen Würdenträgern der Wiener Universität unterzeichnet.*) Doch sah sich Leopold (12. August 1790) nicht veranlaßt, die Jurisdiction der Universität wieder herzustellen, jedoch erhielten die Criminalgerichte und die Polizeibehörden Auftrag, den Rectoren die Anzeige zu machen, wenn ein Student verhaftet wird.

Schließlich wollen wir noch der Hilfsmittel für Lehrer und Studirende, nämlich der Bibliotheken, gedenken.

Da Unregelmäßigkeiten vorkamen, so wurde am 15. Jänner 1781 befohlen, daß die Professoren die den Bibliotheken entlehnten Bücher wieder zurückstellen sollen. Aus ähnlichem Grunde erfolgte, 15. Juni 1785, die Verordnung, daß „Manuskripte und selten schwer zu bekommende Werke" auch nicht an Professoren außerhalb des Hauses gegeben werden sollen. Ferner wurden, 10. März 1785, die Bibliotheken verpflichtet, die Gesetzessammlungen anzuschaffen. Zwei Tage hernach wurde die Verordnung erlassen, daß alle für Bibliotheken der aufgehobenen Klöster fundirten

*) Josef Freiherr von Quarin, k. Leibarzt und d. Z. Universitätsrector. Edmund Graf v. Arz, Episcopus Tejae, Domprobst und Universitätskanzler. Augustin Zippe, Canonicus der k. Landescapelle bei aller Heiligen zu Prag, Hofrat, und der theologischen Facultät Präses und Director. Franz Freiherr von Heincke, Hofrat und jur. Facultätpräses, und Director Störck, Präses der medicinischen Facultät. Josef Petz, Decan der theologischen Facultät. Dr. Ant. Panstingl, Decan der juristischen Facultät. Jean Mich. Schosulan, Decan der medicinischen Facultät. Franz Sankarpff, Decan der philosophischen Facultät und Professor der Philosophie. Ferner die Senioren und Procuratoren der österreichischen, rheinischen, ungarischen und sächsischen Nation, schließlich der Universitätssyndicus und Notar Dr. Jos. Strahl.

Capitalien oder Beträge von nun an den Universitäts- und Lycealbibliotheken zufallen sollen. Es war überdies schon am 15. Jänner 1782 an alle Länderstellen der Auftrag ergangen, bei der Aufhebung der Klöster auf die daselbst vorhandenen Documente, Handschriften und Bücher Bedacht zu nehmen und sie zu verwahren. Der Kaiser hatte auch, 16. Februar 1785, gewünscht, daß die Kataloge der Bibliotheken gedruckt werden sollen, damit sie Lehrer und Schüler sich anschaffen und nach denselben ihre Lecture einrichten können; doch riet Gottfried van Swieten, 30. Jänner 1786, davon ab.

In Folge der citirten kaiserlichen Resolution, daß die Bibliotheken der aufgehobenen Stifte und Klöster den Universitäten und Lyceen zufallen sollen, erhielten diese einen ungeheuren Zuwachs und ist es nur zu bedauern, daß man zu jener Zeit nicht das rechte Verständniß dafür hatte. Wir halten es jedoch im Interesse der Wahrheit und der Sache für angemessen, den betreffenden Vortrag der Hofkanzlei in Uebereinstimmung mit der Studienhofcommission „über die Einrichtung der Bibliotheken mit Benützung der aufgehobenen Klosterbibliotheken", vom 31. Jänner 1786, zu skizziren.

In demselben heißt es:

„Oeffentliche Universitäts- und Lycealbibliotheken sind für die Aufnahme der Nationalaufklärung beinahe eben so wichtig als die hohen Schulen selbst, und nur zweckmäßige Büchersammlungen können dieser Absicht entsprechen. Aus diesem Grunde können daher nicht alle Bücher Aufnahme finden. Literarische, minder wichtige Fragen und Speculationen behandelnde, Gelehrtenluxus jeder Gattung und alles was minder ernsthaft und mit dem allgemeinen Nutzen nur in der weitesten Entfernung zusammenhängt, sollen nicht berücksichtigt werden.

Jede Wissenschaft hat ihre Keime, Elemente, die unter den Namen von Quellen bekannt sind, dann gibt es Werke, welche diesen Stoff verarbeiten und eine systematische Darstellung bieten, schließlich solche, welche die strengere Bearbeitung abgesonderter Theile enthalten, die speciellen Abhandlungen gewidmet sind.

Diese drei Gattungen ergänzen sich einander und der Lehrer, der in seinem Fache vollkommen sein oder werden will, muß sie vereint besitzen, da er den Gegenstand bis zur Quelle verfolgen muß. Die unentbehrlichste ist allerdings die zweite Gattung, die systematische Darstellung, diese muß daher zunächst berücksichtigt werden und alles dasjenige, was allgemein ausgeführt, allgemein benützt ist und classisch heißt, muß vorhanden sein.

Nach diesen Grundsätzen wurde ein Bücherverzeichniß zusammengestellt, welches sämmtlichen Universitätslehrern in Copien zur Ergänzung und Berichtigung zugesendet wurde.

Man hatte keineswegs die Absicht, die Universitäten und Lyceen, deren Wolstand stets das Merkzeichen der Cultur einer Nation ist, in dem engen Kreise der dringendsten Bedürfnisse einzuklemmen, vielmehr wünschte man ihnen mit der Zeit allen möglichen Grad der Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu verschaffen.

Die Auswahl aus den Klosterbibliotheken muß aus einem erweiterten Gesichtskreis geschehen. Es muß nämlich alles, was in irgend einem Lehrfach unmittelbar oder mittelbar brauchbar ist oder werden kann und noch nicht vorhanden ist, was zu irgend einer nützlichen Kenntniß beiträgt und dem menschlichen Verstande zur Ehre gereicht, ausgehoben werden.

Dazu gehören alle jene gute Schriften, die, ob sie gleich nicht unmittelbare Lehrgegenstände betreffen, doch mit diesen

verwandte Kenntnisse abhandeln und durch Verbindung darauf einfließen, jene Schriften, die als Verarbeitungen oder als Anleitungen dienen, allgemeine Sammlungen und Miscellaneen, welche über irgend einen Gegenstand Licht verbreiten; Schriften die was immer für eine Wissenschaft von ihrem ersten Keime an bis zu ihrer feinsten und letzten Ausbildung in irgend einem Punkte beleuchten oder sie um einen Schritt weiter rücken; Werke berühmter Männer aller Zeiten, die zwar in kein specielles Fach gehören, die aber allenthalben Spuren des tiefsten Verstandes zeigen, die wol selbst keine wissenschaftlichen Resultate bieten, aber zum Nachdenken anregen, Werke jener Männer, die Revolutionen des Geistes hervorriefen, die zu den Classikern gerechnet werden, „kurz die Werke all der erlauchten privilegirten Seelen, welche die Welt mit Verehrung nennt".

Nicht nur die besten, sondern auch die schöneren Auflagen sollen gewählt werden, um die Augen der Lehrer und Schüler zu schonen. Hingegen ist es nicht nötig, Werke die mit dem Leben ihres Verfassers dahin sanken und nie über die Mittelmäßigkeit gereicht haben ꝛc., aufzunehmen. Der ärgerliche theologische Wust von schlechten Ascten, Casuisten, Dogmatikern und Polemikern, welche die Köpfe der guten Bürger verwirren und ihre Herzen auf irgend eine Weise vergiften könnten, sind nur verstümmelt als Maculatur zu verbrauchen. Bücher, die keinen anderen Wert haben, als daß sie mit dem Titel der Seltenheit gestempelt sind, oder die kein anderes Verdienst, als jenes der Auflage haben, alte Ausgaben aus dem fünfzehnten Jahrhundert und was dergleichen, so sehr sie großen und reichen Bücherschätzen zur Zierde gereichen können, ebenso zweideutig sind sie für jene Bücherſammlungen, die Brauchbarkeit und Anwendung zu ihrer Inschrift haben und darin ihren ganzen Ruhm suchen.

Solche Stücke sind für sie ungefähr das, was Diamanten für Privatleute sind, denen es an den nötigen Kleidungsstücken gebricht.

Aus dem, was von den Klosterbibliotheken verkauft wird, sollen die Lücken der Universitätsbibliotheken ersetzt werden.

Die Physik mit ihren Theilen, die Naturgeschichte mit ihren Aesten und die Arzneikunde mit ihren Vorbereitungskenntnissen und Nebenabtheilungen verdienen das vorzüglichste Augenmerk. Diesen folgen die Fächer der theoretischen und praktischen Philosophie. Die Rechtsgelehrtheit, die sich mit positiven und wandelbaren Gesetzen beschäftigt, wird minder dringend sein und der Theologie kann aus sehr vielen Gründen nur die letzte Sorgfalt zukommen. In der Mitte aber steht ein Theil der Literatur, der bis zum Erstaunen fast allenthalben vernachlässigt ist und nicht genug empfohlen werden kann; sie begleitet den Jüngling durch alle Stufen seiner Studien, verknüpft die Kenntnisse der jetzigen Welt mit jener der Vorzeit, ist der Grund oder die Veranlassung fast alles menschlichen Wissens und dem Wechsel am mindesten preiszugeben; dieser Theil ist die griechische und römische Literatur, deren Achtung oder Geringschätzung von jeher das Symptom des Steigens und des Fallens der gründlichen Wissenschaften bei jeder cultivirten Nation war."

Man wird zugeben, daß diese Darstellung im Ganzen und Großen sine ira et studio ist und in objectiver Weise berechtigten Anforderungen Rechnung trägt.

Hierauf resolvirte der Kaiser folgendermaßen:

„Um in dieser schon durch ein paar Jahre in der Einleitung stehenden Sache einmal zu Stande zu kommen, ist sogleich der ganze Wust unbrauchbarer Gebet- und Andachtsbücher, Legenden und übrigen theologischen Ungereimtheiten in die Stampfe zu geben, die noch zu einigem Gebrauche geeigneten,

aber nicht für die Bibliotheken brauchbaren Bücher oder die nach deren Bedeckung noch erübrigenden Exemplare besserer Werke sind ebenfalls sogleich licitando hintanzugeben, um einerseits die durch einen solchen Wust gehinderte Ordnung in den Bibliotheksgebäuden herzustellen, andererseits aber mittelst der durch solche Licitationen eingehenden Beträge zum Theil einen Fond für die Anschaffung neuer, noch abgängiger Werke zu überkommen, wo sich im übrigen mit den zur Nachschaffung allenthalben ausgemessenen, jährlichen Beträgen zu begnügen sein wird."

Man kann es nicht genug beklagen, daß diese Resolution zu einer Zeit gefaßt und ausgeführt wurde, in welcher man, zumal in Oesterreich, wenig Verständniß für das mehr oder minder wertvolle in der Literatur hatte, und wo überdieß gar oft einseitige, subjective Ansichten maßgebend waren. Gar manches Schriftwerk, das man als „Wust" ꝛc. betrachtete, das der Aufbewahrung wert gewesen wäre, wurde daher damals vernichtet oder als Maculatur verkauft.*)

Ein ähnlicher Vandalismus wie er unter Josef bezüglich der Klosterbibliotheken herrschte, kam wiederholt in den Archiven vor, und wurden besonders wichtige Actenstücke von unfähigen Personen scartirt. So wurden im Jahre 1818 die Acten in Angelegenheit der Errichtung einer Academie der

*) Kink in seiner Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, S. 542, streift dieses Moment in der Anmerkung. Wie so oft citirt er aber auch hier nicht genau und läßt er nach dem Passus: „zur Schau trägt", folgenden Satz aus: „Jedes Buch daher, für welches kein vernünftiger Grund der Brauchbarkeit spricht, Werke, die mit dem Leben der Verfasser dahin sanken und nie über die Mittelmäßigkeit gereicht haben, sind durchaus nicht aufzunehmen." Mindestens will dieser Satz den Begriff: „Wust" näher präcisiren und Ausschreitungen vorbeugen.

Wissenschaften unter Josef II. vernichtet (vergleiche unser: „Oesterreich und Preußen 1780—1790", S. 44). Unter Kaiser Franz befürwortete sogar, am 5. September 1801, der Präsident der Hofkammer, Graf Lazansky*), das Hofkammerarchiv (jetzt das Archiv des Reichsfinanzministeriums), das nächst dem geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive das wichtigste und bedeutendste Staatsarchiv ist, „aufzulassen". Lazansky erklärte nämlich, er habe sich überzeugt, daß der größte Theil der allda befindlichen Acten ganz ohne Nutzen und Zweck aufbewahrt werden und nicht die Aufbewahrung verdienen. Der mindere Theil aber, der von Wert ist, gehöre zur Registratur. „Das Hofkammerarchiv", so schließt er, „kann daher ganz aufgehoben werden und wird man sorgen müssen, die überflüssigen Acten, die zu keinem Gebrauch mehr dienen, durch eine hiezu bestimmte Commission vertilgen zu lassen, was bald wird geschehen müssen, weil man sonst für diese Schriften wird Häuser ankaufen oder bauen müssen."

In der That genehmigte Kaiser Franz, 7. August 1802, diese Vorschläge. „Das Hofkammerarchiv erkläre Ich für aufgelassen," heißt es in der Resolution. In der kaiserlichen Resolution wurde ferner befohlen, daß die Acten unter Beiziehung des Hausarchivares Gaßler (im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive) je an die betreffenden Centralstellen, wohin sie gehören, übergeben und die überflüssigen und unnützen vertilgt werden sollen.

Dem bald nachher ernannten obersten Hofkanzler, Grafen Ugarte, war jedoch diese Entscheidung, durch welche das Hofkammerarchiv zerstört werden sollte, nicht genehm. Ohne auf das Meritorische der Sache einzugehen, stellte er dem

*) Damals war die Hofkanzlei mit der Hofkammer vereinigt. Im Jahre 1802 wurden diese Centralbehörden wieder getrennt.

Kaiser vor, das Hofkammerarchiv enthalte 90.000 Fascikel Actenstücke. Wenn diese durchsucht werden sollten, so würde das eine 30jährige Arbeit erfordern. Es ließe sich daher der kaiserliche Befehl schwer ausführen.

Der Vortrag blieb im Cabinete des Kaisers liegen. Inzwischen trat eine Veränderung in der obersten Leitung der Hofkammer ein. Graf Franz Zichy wurde zum Präsidenten derselben, an die Stelle Lazansky's ernannt. Dieser erklärte in einem Vortrage am 3. Mai 1804 (Referent war Franz Sonnenfels, der Bruder Josef's), daß er die Ansichten seines Vorgängers nicht theile. Das Archiv enthalte Acten seit der Zeit Maximilian I., kaiserliche Entschließungen über wichtige Gegenstände oder für die Nachwelt nicht gleichgiltige Merkwürdigkeiten, Gebräuche und Feierlichkeiten, ferner Urkunden, die nicht nur zur Geschichte und Chronologie oder zur Illustration angesehener Familien nützliche Beiträge liefern, sondern auch in Beziehung auf ältere Besitzungen, Pfandschaften, deutsche und ungarische Fiscalitäten, Regalia summi Principis von Wichtigkeit sind, auch sonstige Actenstücke, welche bei Aerarial- oder einzelnen Familienrechten und Ansprüchen als Beweismittel dienen können. Unter diesen Umständen leuchte die Bedenklichkeit gegen die Aufhebung des Kammerarchives ein. Wol aber könnten, unter der Leitung Gaßler's, Actenstücke, die in andere Departements gehören, dorthin abgegeben und die wirklich unnützen scartirt werden.

Dieser Vortrag war von Erfolg, und man darf es sagen, das Hofkammerarchiv (über welches wir ausführlich in unserer „Geschichte der kaiserlichen Archive in Wien" sprachen) wurde gerettet. Der Kaiser resolvirte, das Archiv habe fortzubestehen. Was die Vertilgung von Actenstücken betrifft, so solle mit der größten Vorsicht und Genauigkeit vorgegangen und nichts, was nur im mindesten von Wichtigkeit oder Seltenheit, wenn

auch nur in historischer Hinsicht sein kann, vertilgt werden, und ist der betreffende Beamte persönlich dafür verantwortlich zu machen. (Dieser Act erliegt im Archiv des Reichsfinanzministeriums.)

Von anderen Anschauungen über Archive als anfänglich Franz, ging Josef II. aus. Schon am 11. October 1783, nachdem Hofrath Kollár (vergl. über denselben u. A.: Arneth, Maria Theresia) gestorben war, befahl er: „Was Manuscripte sind, die hungarische Geschäfte betreffen, oder die Hofrath Kollár entweder aus der Bibliothek oder aus den ihm comunicirten oder erhobenen Acten gezogen und gesammelt hat, diese gehören nicht zur Verlassenschaftsmasse, mithin auch nicht zum Verkaufe, sondern bleiben bei mir asservirt."

Er erließ ferner, um die vorhandenen Acten intact zu erhalten, folgendes Handschreiben:

„Lieber Graf Kollowrath! Da es schon manchmal geschehen ist, daß bei Beförderung oder Austritt eines Individui bei der Stelle, wo er gedient, viele ihm zugetheilte Acten in Verlust geraten oder so viele noch unerledigte Acten vorgefunden worden sind, daß der Nachfolger entweder mehrere Jahre mit deren Aufarbeitung zubringen mußte, oder solche gar zuletzt in Vergessenheit kamen, der Dienst aber hierdurch sowohl in einem und anderen Falle immerhin benachtheiligt werden mußte, so habe ich für nötig befunden, zur Hintanhaltung eines künftigen derlei unordentlichen Benehmens Folgendes festzusetzen:

1. Wenn ein Rat wegen Beförderung, Jubilirung oder aus einer anderen Ursache aus dem Gremio der Stelle austritt, so ist ihm der Austritt nicht eher zu gestatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Acten aufgearbeitet und sich zugleich beim Präsidio durch den Schein der Registratur ausgewiesen hat, daß derselbe alle Kanzleiacten, die ihm von

Zeit zu Zeit zugestellt worden, richtig der Registratur übergeben habe; doch findet die Aufarbeitung der rückständigen Acten bei solchen Individuen nicht statt, die aus der Ursache, weil sie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubilirt werden müssen, wie ein solches sich von selbst versteht.

2. Wenn ein Individuum der Stelle mit Tod abgeht, so hat die Registratur alsogleich ein Verzeichniß der Acten, so bei dem Verstorbenen in Rückstand haften, zu verfassen und dem Präsidio zu überreichen, welches sich die Rückerhaltung der vollständigen Acten unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat.

3. Muß darauf feste Hand gehalten werden, daß keinem Individuo, vom ersten bis zum letzten, künftig aus der Registratur ohne Recepisse Acten hinausgegeben werden. Die Referenten haben daher ihre aus der Registratur erhobenen Acten in dieselbe wieder gegen Zurückstellung ihrer Recepisse abzugeben, die Expeditionen aber ihre Voracten dem Präsidio pro superrevisione zuzuschicken.

Jedoch ist der Registratur aufzutragen, daß selbe die von den Referenten zurückgestellten Priora in so lange ohneingetheilter auf einem besonderen Tisch aufbewahrt werden sollen, bis die Expeditionen, zu welchen sie beigelegt waren, in die Registratur selbst gelangen, damit solchergestalt, wenn etwa das Präsidium bei der Revision noch der Einsicht der Vorderacten bedurfte, solche ohne vielen Umtrieb und ohne einen neuen Zusammensuchen gleich bei dem separirten Tisch vorgenommen und dem Präsidio vorgelegt werden mögen. Nach welcher Vorschrift sich demnach sowol die Hofstelle als die ihr untergeordneten Behörden, welche hiernach ebenfalls anzuweisen sind, auf das genaueste zu benehmen haben.

Wien, 14. October 1786. Joseph." *)

*) Archiv des Ministeriums des Innern.

Wenn dieſe Vorſchriften genau beobachtet worden wären, ſo hätte es nicht geſchehen können, wie dies noch in letzter Zeit wiederholt der Fall war, daß zahlreiche Acten verloren gegangen wären.

Wir glaubten dieſes Moment, welches mit unſerem Gegenſtande nicht direct im Zuſammenhange ſteht, nicht übergehen zu ſollen, da auch in dieſer Beziehung gegen Joſef Vorwürfe erhoben wurden, daß er die Archive wenig würdigte.

Anhang.

Wir brachten hier ein Elaborat Sonnenfels' zur Kenntniß der Leser und benützen diese Gelegenheit, ein bisher unbekanntes Factum der amtlichen Wirksamkeit Sonnenfels, mitzutheilen.

In Folge eines Vorschlages von Sonnenfels wurde nämlich Carl v. Zahlheim (ob derselbe mit dem bekannten Magistratskanzlisten Zahlheim, dem einzigen, welcher unter der Regierung Josef's wegen einer Mordthat am 10. März 1786 hingerichtet wurde, verwandt war, wissen wir nicht) im Jahre 1769 zum Professor der Cameralwissenschaft, das Amt, das bis dahin Sonnenfels bekleidet hatte, an der Savoyischen und Theresianischen Akademie, zunächst mit dem Gehalte von jährlich fl. 600 ernannt. Bald hierauf, 1770, veröffentlichte Zahlheim im Auslande eine Schrift, welche die Wiener Beamtenkreise, in welchen sie bekannt wurde, in große Aufregung versetzte. Sie behandelte nämlich die Ungleichheit der Besteuerung und die Benachtheiligung der ländlichen Bevölkerung bei derselben. Der Präsident der Hofkammer, Graf Hatzfeld, machte die Hofkanzlei auf die fragliche Schrift aufmerksam, hinzufügend, daß er dem Zahlheim die Drucklegung dieser Schrift verboten habe. Er habe auch Zahlheim diese „Keckheiten" mit dem Bemerken verwiesen, daß, falls Zahlheim im Stande sei, Gebrechen in der Verfassung der

Erblande zu entdecken, so solle er seine Meinungen bei der betreffenden Behörde auf geziemende Art vorbringen, worauf Zahlheim in einer frechen und unbesonnenen Vorstellung, wie sie Hatzfeld bezeichnete, antwortete.

Die Kaiserin rescribirte auf den betreffenden Vortrag vom 9. Juni 1770, Zahlheim sei zur Strafe für seine Vermessenheit des Amtes zu entsetzen, Sonnenfels aber sei mitzugeben, an dessen Platz ein anderes Subject mit besserer Auswahl, als es das erste Mal nicht geschehen, in Vorschlag zu bringen; inzwischen aber die Vorlesungen in den beiden Academien selbst zu halten und künftighin nur in Krankheitsfällen sich vertreten zu lassen.

Zahlheim wurde später, am 16. Juni 1771, als supernumerärer Secretär bei der Intendanz in Triest angestellt. Sonnenfels jedoch wendete sich in einem Immediatgesuche an die Kaiserin (das Gesuch ist im Archive nicht vorhanden, der Inhalt desselben resultirt aus dem Vortrage der Hofkanzlei, den wir mittheilen werden), in welchem er bat, ihn von der Pflicht, die bezeichneten Vorlesungen zu halten, zu entbinden. Josef als Mitregent übergab, 8. Nov. 1770, diese Vorstellung der Hofkanzlei zur Berichterstattung; diese erfolgte bereits am 17. November.

Die Hofkanzlei hebt in derselben zunächst hervor, daß Sonnenfels schon viermal mit diesem unstatthaften Gesuche cum plena causae cognitione und mit allerhöchster Begnehmigung abgewiesen worden sei und nun zum fünften Male erscheine.

Zum ersten Male bat er, 9. Juli 1768, einen Lector mit einem jährlichen Gehalt von fl. 300 als Gehilfen zu bestellen. Dieses Gesuch wurde „diesem jungen, gesunden und mit Professoralarbeiten gar wenig beschäftigten Supplicanten“ abgeschlagen.

Am 30. Juni d. J., als Zahlheim seines Amtes entlassen wurde, stellte er wieder diese Bitte, worauf die citirte Resolution erfolgte.

Zum dritten Male brachte er diese Bitte am 27. October ein, als er die Hofkanzlei für die Anstellung Zahlheim's verantwortlich machen wollte. Er berief sich dabei auf eine mündliche allerhöchste Erlaubniß. Einhellig äußerte sich daher die Studiencommission den Bittsteller abzuweisen.

Zum vierten Male urgirte Sonnenfels diese Angelegenheit in einem Promemoria, in welchem er die Wiederspänstigkeit der Jugend in der savoyischen Academie gegen die Cameralwissenschaft constatirte, und gab vor, diesen Unordnungen nicht steuern zu können, da Zahlheim von ihm unabhängig angestellt wurde, während Zahlheim zu jener Zeit schon drei Monate seines Amtes enthoben war. Die angesuchte Direction über die savoyische Academie wurde ihm in Folge der kaiserlichen Entschließung abgeschlagen und erhielt er die Weisung „zur selbsteigenen, fleißigen Vorlesung" der Collegien.

Nun hat Sonnenfels keine Scheu zu tragen gewagt, ein fünftes Mal einzuschreiten, was in der That als eine gemessene Ahndung verdienende Keckheit angesehen werden kann, u. zw. um so mehr, als die meisten nur recoquirte Bewegursachen durchaus unstatthaft und theils nicht ohne Verdrehung und unanständiges Eigenlob angebracht wurden, theils ganz wahrheitswidrig sind.

Sonnenfels beruft sich auf seine große Beschäftigung bei der Censur und auf die vielen Werke, die er verfaßt hat, ferner daß er sein Lehramt, dergleichen keines in Europa besteht, erst schaffen mußte, daß er einen Gehalt wie ein Secretär genieße, und daß es ein schiefes Licht werfen würde, wenn heute er und morgen einer seiner Schüler die Vorträge halten würde, weshalb er bittet von den Vorlesungen enthoben,

hingegen mit der Direction über die Cameralstudien betraut zu werden.

Sonnenfels beschäftigte sich jedoch bis jetzt blos mit der Theatercensur, von welcher er dermalen enthoben wurde, und bei der Censurcommission ist er gewiß nicht mehr als Freiherr van Swieten und andere weit mehr beschäftigte Professoren beladen.

Ist das übertriebene Lob, wodurch sich Supplicant über andere, in den Wissenschaften grau gewordene und bei dem ganzen in- und ausländischen Publico hochgeschätzte Professoren zu erheben nicht scheuet, um so unbedachtsamer angebracht, als der ganzen Welt bekannt ist, daß seit 40 Jahren die Cameralwissenschaften in Frankreich, England und Deutschland, besonders in Göttingen, Jena u. a. O. durch eigene Lehrer auf das Fleißigste cultivirt werden. Unmöglich kann es ihm unbekannt sein, daß selbst in Wien der bekannte Professor Justi die Cameralwissenschaften gelehrt, Bücher über dieses Fach drucken ließ, ehe Supplicant noch denken konnte, seinen Beruf in diesem Fache zu finden, welche Werke ihm dazu dienten, sich selbst die ersten theoretischen Studien von den Cameralwissenschaften, an die er wol zuvor nicht gedacht hat, beizubringen.

Es würde schwer fallen, den Wert der Sonnenfels'schen Schriften zu würdigen, wenn man aus denselben das, was er dem Forbbonnois, Hume und Daries genommen, ausscheiden möchte. „Man ist weit entfernt ihm das verdiente Lob einer sehr guten und reinen deutschen Schreibart, auch einiger mit Geschmack und Geist verfertigten kleine Schriften in Abrede zu stellen. Nur dürfte bei der gelehrten Welt der Vergleich dieser Piecen mit den von mehr anderen, hiesigen öffentlichen Lehrern ausgearbeiteten Werke für Supplicanten eben nicht so vortheilhaft ausfallen, als er ihn selber gemacht hat."

Schließlich läßt sich die Hofkanzlei über den Gehalt Sonnenfels' aus.

Sonnenfels bezog anfänglich jährlich fl. 1200 Gehalt, aus allerhöchster Milde erhielt er fl. 2000 und dann fl. 2400. Kein Regierungsrat hat so viel, auch nicht der Professor Juris naturae et Institutionum, der wöchentlich 10 Stunden zu dociren, Bücher zu schreiben und so viele andere academische Verrichtungen zu besorgen hat, und wenn auch mancher Hofsecretär einen gleichen Gehalt bezieht, so ist doch niemand derselben weniger beschäftigt als Sonnenfels, daß er Zeit hätte täglich die Schauspiele zu besuchen und Wochenblätter, die mit seinem Berufe gar nicht in Zusammhang stehen, zu schreiben.

Supplicant solle daher mit seinem Gesuche abgewiesen und angewiesen werden, sich jeder Behelligung des allerhöchsten Ortes zu enthalten.

Josef rescribirte hierauf: „Der Sonnenfels hat außer Verhinderungsfällen die Vorlesungen in beiden Academien selbst zu verrichten, da solches aus einem bloßen Versehen der Expedition in dem vormaligen, an den Zahlheim erlassenen Decret einzurücken unterlassen wurde, folglich die Wiedereinlenkung in den ordnungsmäßigen Weg, weder von ihm noch von jemand andern für ein Zeichen meiner Ungnade ausgedrückt werden mag." Joseph Corr. (Corregent.)

Das hier mitgetheilte liefert einen weitern Beweis dafür, wie feindselig die Behörden Sonnenfels waren. Maria Theresia und Josef jedoch würdigten stets die Bedeutung dieses hochbegabten Mannes, wenn sie auch Miß- und Uebergriffe von seiner Seite mißbilligten und ihn in solchen Fällen in die vorgezeichneten Schranken wiesen.

Inhalt.

Seite

Vorwort III
Einleitung 1
Volksschulen 9
Gymnasien 26
Universitäten 35
Lyceen 65
Anhang 91

Gottlieb Gistel & Co., Wien, Stadt, Augustinerstraße 12.

LA
671.5
W7

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

3/11

MAR 22 19